

Weiterentwicklung der Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg

AG II Zielgruppen und Schnittstellen in der Wohnungs- losenhilfe in Baden-Württemberg

- A. Vorbemerkung
- B. Schnittstelle Wohnungsnotfälle
- C. Junge Menschen / Junge Erwachsene
- D. Psychisch kranke Menschen
- E. Menschen mit längerfristigem Hilfebedarf
- F. Straffällige Menschen
- G. Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- H. Weiterentwicklung der Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
– Handlungsansätze

A. Vorbemerkungen

Die AG Schnittstellen und Zielgruppen beschreibt im Folgenden sechs aktuell relevante Schnittstellen des Hilfesystems der Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe. Ausgangspunkt sind Bedarfs- und Problemlagen von Menschen, die im Hilfesystem nach §§ 67 - 69 SGB XII und auch in der kommunalen Wohnungslosenhilfe auftreten.

Bei diesen Menschen, die Hilfen in den Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe in Anspruch nehmen, handelt es sich um Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zu deren Überwindung sie aus eigener Kraft nicht fähig sind. Dazu gehören auch obdachlose Menschen sowie Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind.

Die auf Grund von § 69 SGB XII geltende Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten konkretisiert § 67 Satz 1 SGB XII dahingehend, dass Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten leben, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert.

Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen; sie können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben. Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

Dies gilt für die folgenden Ausführungen und stellt die Grundlage für die Bedarfslagen für diese Menschen dar.

Die Ausführungen richten sich sowohl an die Bedarfslage wohnungsloser Männer als auch wohnungsloser Frauen. Männer und Frauen haben unterschiedliche Lebensbedingungen und Bedürfnisse. Daher ist es notwendig die Lebenssituation von wohnungslosen Männern und Frauen aus einer geschlechtssensiblen Perspektive zu betrachten, um dadurch adäquate Analysen und Schlussfolgerungen für die Hilfspraxis sicherstellen zu können.

B. Schnittstelle Wohnungsnotfälle

1. Bedarfslage

Wohnen wird zunehmend teurer bei stagnierendem und teilweise sinkendem Einkommen. Für immer mehr Bürgerinnen und Bürger führt dies zu erheblichen Problemen. Bezahlbarer Wohnraum steht nicht mehr ausreichend zur Verfügung. Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus wurde deutlich reduziert. Die Sozialpreisbindung von Wohnungsbeständen läuft aus und es drohen Mieterhöhungen. Mietobergrenzen erschweren den Zugang zum Wohnungsmarkt für Haushalte mit geringem Einkommen.

Gleichzeitig nehmen auch soziale Probleme zu, die es zu berücksichtigen gilt, wenn Obdachlosigkeit nachhaltig verhindert bzw. beseitigt werden soll. Zu befürchten ist auch ein Anstieg der Zahl der Personen, die durch gerichtlich angeordnete Zwangsräumungen von Obdachlosigkeit bedroht sind, als auch der Anzahl der Personen, die akut von Obdachlosigkeit betroffen sind. Es gibt keine sozialräumliche Wohnnotfallstatistik, ebenso fehlen meist kommunale Wohnraumversorgungskonzepte. Das sind wesentliche Indikatoren für einen erhöhten Handlungsbedarf der Kommunen, um den Entwicklungen und Folgen gegenzusteuern.

2. Problemlage

Grundsätzlich hat jede/r Einwohner/in einen Anspruch auf Unterstützung, wenn er selbst nicht in der Lage ist, die Notlage selbst zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für die Personen, die auf Grund einer Einweisungsverfügung der zuständigen Ordnungs- oder Polizeibehörde in eine Notunterkunft eingewiesen sind. Durch eine Aufteilung der Zuständigkeiten (Ordnungs- und Polizeirecht / Kommune; Sozialhilferecht / Landkreis) werden Hilfenotwendigkeiten häufig nicht erkannt. Die Frage ist, wann wird wer tätig. Die Notunterkunft hat generell einen vorübergehenden Charakter. Wenn sich die Hilfe auf die Unterbringung beschränkt, finden diese Menschen schwerlich alleine neue Lösungen. Dadurch ergeben sich längere Verweildauern. In den meisten Kommunen gibt es keine quartiersbezogenen Ansätze von Hilfen.

3. Schnittstellen

Um Schnittstellen zu formulieren bedarf es einer Erläuterung der Ausgangsbasis bzw. der rechtlichen Grundnorm, die einen Rechtsanspruch für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten begründen.

3.1 §§ 67 - 69 SGB XII und die Durchführungsverordnung nach § 69 SGB XII

Die §§ 67 - 69 SGB XII regeln die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Weitere Einzelheiten zum berechtigten Personenkreis und dem Inhalt und Umfang der Hilfen sind in der Durchführungsverordnung (VO) zu § 69 enthalten.

3.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach §§ 67 – 69 SGB XII

Der Kreis der Leistungsberechtigten wird zunächst in § 67 Satz 1 SGB XII festgelegt. Dies sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Für diesen Personenkreis sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Detailliert sind die persönlichen Voraussetzungen, die bei besonderen sozialen Schwierigkeiten vorliegen müssen, in § 1 der Durchführungsverordnung zu § 69 genannt. § 1 Abs. 2 VO anerkennt als besondere Lebensverhältnisse fehlende oder nicht ausreichende Wohnung. Allerdings wird in der Literatur (Vgl. hierzu Hauck/Noftz Kommentar zum SGB XII § 1 VO zu § 69 Rdnr. 12) erwähnt, dass das Vorliegen sozialer Schwierigkeiten für die Hilfestellung nach §§ 67 ff nicht ausreicht, sondern vorausgesetzt wird, dass die Schwierigkeiten eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich machen oder diese Teilnahme erheblich erschweren.

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII vorliegen, hat der Betroffene einen Rechtsanspruch.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich zunächst nach § 68 SGB XII, dessen Inhalt durch § 2 der VO nach Art und Umfang der Leistungen präzisiert wird. Nach § 2 Abs. 1 der VO richten sich Art und Umfang der Maßnahmen nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern.

3.3 Ordnungsrecht

Wenn ein Mensch gegen seinen Willen ohne Obdach im Freien leben muss, also nicht über ein Unterkunftsverfügung verfügt, die Schutz gegen die Witterung bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und die auch sonst den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entspricht, muss ihm die Polizei- und Ordnungsbehörde zum Schutz der Grundrechte des Betroffenen (insbesondere Recht auf Leben und Gesundheit) ein vorübergehendes Unterkommen einfacher Art zur Verfügung stellen. Diese Maßnahmen sind jedoch nur dann zu treffen, wenn der/die Obdachlose weder aus eigenen Kräften noch mit eigenen Mitteln in der Lage ist, seine Obdachlosigkeit, wenn auch nur vorübergehend, zu beseitigen. Rechtsgrundlage ist das baden-württembergische Polizeigesetz. Wegen der Beeinträchtigung der elementaren Grundrechte bedroht die unfreiwillige Obdachlosigkeit die öffentliche Sicherheit. Aus diesem Grund muss die zuständige Ortpolizeibehörde (= jede Gemeinde / Stadt) Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahr ergreifen.

3.4 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach Ordnungsrecht

Örtlich zuständig ist die Kommune, in der die Obdachlosigkeit und damit die sicherheitsrechtlich relevante Gefahrenlage besteht. Entscheidend ist allein der tatsächliche Aufenthaltsort der Obdachlosen. Unerheblich ist die Frage nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort oder wo er zuletzt einen Wohnsitz und damit eine Wohnung hatte.

3.5 Verhältnis von §§ 67- 69 SGB XII zum Ordnungsrecht

Durch das Polizei – und Ordnungsrecht wird eine unmittelbare existentielle Notlage vorübergehend behoben. Aufgabe des zuständigen Trägers der Sozialhilfe ist, auf Dauer eine Unterbringung zu gewähren und zu sichern. Die weitergehenden persönlichen Hilfen sind die Unterstützungssysteme nach dem SGB II im Rahmen der psychosozialen Hilfen, sowie auch die Hilfen nach § 67 SGB XII.

Grundsätzlich regelt das SGB in seiner Präambel, wenn die Notlage bekannt ist. Zwingend zum Handeln auffordern kann der/die Betroffene selbst, in dem er/sie seine/ihre Notlage kundtut und nach § 18 SGB XII beim Sozialhilfeträger Hilfe beantragt. Dann wäre es, sofern vorrangige Unterstützungssysteme wie SGB II nicht greifen, die Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII. Hilfe nach § 67 SGB XII kann auch begleitend zu SGB II gewährt werden und ist die umfassendere Hilfe. (SGB II, auch § 16,2 SGB II wird immer im Kontext der Unterstützung und Erlangung der Arbeitsfähigkeit gewährt.)

4. Ziele der Hilfen/ Zielgruppe

Prävention und Wohnungssicherung

Der Erhalt von Wohnraum für von Obdachlosigkeit bedrohte Personen hat oberste Priorität, da alle Versorgungsformen nach Wohnungsverlust in der Regel eine Verschlechterung der Situation der Betroffenen und eine stärkere wirtschaftliche Belastung der Kommune nach sich ziehen. Alle gesetzlichen Regelungen zur Abwendung von Wohnraumverlusten und zum Erhalt von Wohnraum müssen ausgeschöpft werden. Wenn das nicht verhindert werden kann, muss die Ersatzbeschaffung von Wohnraum im Mittelpunkt jeder weiteren Hilfe stehen. Oberstes Ziel ist der Verbleib im Wohnraum bzw. bei notwendiger Unterbringung in einer Obdachlosenwohnung nach einer Zeit der Stabilisierung die Anschlussversorgung in so genannten "Normalwohnraum". Ziel ist, dass niemand nach Wohnungsverlust oder nach institutioneller Unterbringung auf der Straße leben muss.

Optimierung der Hilfen

Kompetenzen und Ressourcen, die auf Sozial-, Wohnungs-, Ordnungs- und Liegenschaftsämtern, auf das Jobcenter und die verschiedensten Angebote der kommunalen und freien Träger verteilt sind, müssen für die von Obdachlosigkeit bedrohten oder betroffenen Bürgerinnen und Bürger gebündelt und vernetzt werden.

Sozialpädagogisch persönliche Hilfen

Obdachlose Menschen und von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen brauchen neben den Wohnhilfen häufig zusätzliche Hilfen. Die Beratung und Unterbringung muss daher an ein auf die Komplexität der Problemlagen abgestimmtes Hilfeangebot gekoppelt sein.

Ziele hierbei sind:

- Verhinderung von Wohnungsverlust
- Behebung der Wohnungslosigkeit
- Sicherung der finanziellen Lebensgrundlage
- Befähigung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum
- möglichst Unabhängigkeit von öffentlicher Hilfe

Zielgruppe

1987 hat der Deutsche Städtetag eine in Fachkreisen akzeptierte und entwickelte Typologie von „**Wohnungsnotfällen**“ veröffentlicht und damit gleichzeitig eine Definition von Zielgruppen kommunaler Wohnungshilfe übernommen. Unterschieden und definiert werden drei Gruppen von "Wohnungsnotfällen". Danach liegt ein Wohnungsnotfall vor, wenn eine Person... (es folgt die Tabelle...)

A) Aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen		§ 67 ¹
A.1) Ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) und nicht institutionell untergebracht		
	.1 ohne jegliche Unterkunft	x
	.2 in Behelfsunterkünften (Baracken, Wohnwagen, Gartenlauben etc.)	x

¹ Soweit damit soziale Schwierigkeiten verknüpft sind und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

	.3 vorübergehend bei Freunden, Bekannten und Verwandten untergekommen	x
	.4 vorübergehend auf eigene Kosten in gewerbsmäßiger Behelfsunterkunft lebend (z.B. Hotels, Gasthäuser oder Pensionen)	x
A.2) Ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum), aber institutionell untergebracht, darunter		
	.1 per Verfügung, (Wieder-)Einweisung oder sonstiger Maßnahme der Obdachlosenaufsicht untergebracht (ordnungsrechtlich untergebrachte Wohnungsnotfälle)	x
	.2 mit Kostenübernahme nach SGB II oder SGB XII vorübergehend in Behelfs- bzw. Notunterkünften oder sozialen Einrichtungen untergebracht (<i>durch Maßnahmen d. Mindestsicherungssysteme untergebrachte Wohnungsnotfälle</i>)	x
	.3 mangels Wohnung in sozialen oder therapeutischen Einrichtungen länger als notwendig untergebracht (Zeitpunkt der Entlassung unbestimmt) bzw. die Entlassung aus einer sozialen oder therapeutischen Einrichtung oder aus dem Strafvollzug steht unmittelbar bevor (innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen) und es ist keine Wohnung verfügbar ²	x
	.4 Unterbringung von Wohnungsnotfällen ohne Mieterschutz in von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder anerkannten privaten Trägern der Wohlfahrtspflege hierfür angemietetem Wohnraum	x

B) Unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht, weil		§ 67³
	.1 der Verlust der derzeitigen Wohnung unmittelbar bevorsteht wegen Kündigung des Vermieters, einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstrecktem Räumungstitel) oder einer Zwangsräumung	x
	.2 der Verlust der derzeitigen Wohnung aus sonstigen zwingenden Gründen unmittelbar bevorsteht (z.B. aufgrund von eskalierten sozialen Konflikten, gewaltgeprägten Lebensumständen oder wegen Abbruch des Hauses)	x

C) In unzumutbaren Wohnverhältnissen, darunter		§ 67⁴
	.1 in Schlicht- und anderen Substandardwohnungen, in die Wohnungsnotfälle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit mit regulärem Mietvertrag untergebracht wurden ⁵	(x)
	.2 in außergewöhnlich beengtem Wohnraum (nach Haushaltsgröße gestaffelte flächen- oder raummäßige Unterversorgung: bei Einpersonenhaushalten Unterschreitung der Mindestwohnfläche von 20 qm; bei Zweipersonenhaushalten von 29 qm oder alternativ: zwei Personen in Einraumwohnung; bei Drei- und Mehrpersonenhaushalten: zwei und mehr Personen mehr als zur Verfügung stehende Wohnräume, die Küche nicht mitgerechnet)	(x)
	.3 in Wohnungen mit völlig unzureichender Ausstattung (Fehlen von Bad/Dusche oder WC in der Wohnung)	(x)
	.4 in baulich unzumutbaren bzw. gesundheitsgefährdenden Wohnungen (entsprechend den einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen)	(x)
	.5 mit Niedrigeinkommen und überhöhter Mietbelastung	x
	.6 aufgrund von gesundheitlichen und sozialen Notlagen	x
	.7 in konfliktbeladenen und gewaltgeprägten Lebensumständen	x

² Dazu zählen auch Personen, für deren institutionelle Unterbringung Wohnungslosigkeit nicht ursächlich war.

³ Soweit damit soziale Schwierigkeiten verknüpft sind und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen

⁴ Soweit damit soziale Schwierigkeiten verknüpft sind, die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die Betreuung nicht durch andere Fachdienste sicher gestellt ist

⁵ Trotz der mietvertraglichen Regelung stellt auch diese Form der Unterbringung eine nicht dauerhafte und nicht ausreichende Form der Wohnungsversorgung dar.

D) Von Wohnungslosigkeit aktuell betroffene Zuwander/-innen in gesonderten Unterkünften, darunter Haushalte und Personen		§ 67
	.1 mit (Spät-)Aussiedlerstatus in speziellen Übergangsunterkünften	6
	.2 die als Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus von länger als einem Jahr von Wohnungslosigkeit betroffen sind und in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht sind	7

E) Ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht, mit Normalwohnraum versorgt und auf Unterstützung zur Prävention vor erneutem Wohnungsverlust angewiesen, darunter		§ 67
	.1 in spezifischer institutionell geregelter, zeitlich definierter Nachbetreuung (Betreutes Wohnen)	x
	.2 ohne institutionell geregelte Nachbetreuung aber mit besonderem – punktuellen, partiellen oder umfassenden – Unterstützungsbedarf zur dauerhaften Wohnungsversorgung (wohnergänzende Unterstützung)	x

5. Lösungsmöglichkeiten

Bewährt hat sich in vielen deutschen Städten bei der Aufgabenwahrnehmung das bereits 1987 entwickelte Konzept der Fachstellen zur Vermeidung und Verhinderung von Wohnungslosigkeit, in dem alle notwendigen Ressourcen und Kompetenzen in einer Stelle gebündelt und die genannten Aufgabenteilbereiche als integrative Querschnittsaufgabe betrachtet und gelöst werden. Diese Fachstellen sind zuständig für alle Fragen der ordnungsbehördlichen, wirtschaftlichen und sozialen Wohnraumsicherung, der Akutversorgung von Wohnungsnotfällen und der Wohnungsversorgung.

Wichtige Steuerungsinstrumente hierzu sind die Fachbereiche Jugend/ Soziales/ Ordnung bei den Kommunen. Für kleinere Gemeinden können durch eine Bündelung in einer gemeinsamen Fachstelle Hilfen effektiv organisiert werden. In Kooperation mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege, sollen Konzepte zur Prävention, Wohnungssicherung und Obdachlosenbetreuung umgesetzt werden.

- Interdisziplinäre Fachstellen haben vor allem in NRW gezeigt, dass dadurch hoch präventiv gearbeitet werden kann.
- Es braucht Regularien, wie die Bedarfslagen auch in Handeln übergehen. Wer teilt wem was mit und wer ist zuständig.
- In Zeiten knapper Ressourcen gilt es Abläufe und Zuständigkeiten festzulegen unter der Prämisse von öffentlicher Finanzverantwortung.
- Jede Stadt und jede Kommune soll ein Konzept zur Vermeidung und Verhinderung von Wohnungslosigkeit umsetzen. Es gibt gute Beispiele wie das auch in Landkreisen effektiv umgesetzt werden kann.

5.1 Inhalte der Leistungen

Schwerpunkte:

a) Krisenintervention, Wohnsicherung als Akuthilfe

Jede Abwendung des Verlustes, kombiniert mit einer dauerhaften Sicherung einer angemessenen Wohnung, stellt einen Gewinn für die beteiligten Mieter/innen, Vermieter/innen und die Kommune als Leistungsträgerin dar. Letztgenannte erhält über das Amtsgericht und Vermieterteilnehmungen Kenntnis von Wohnungskündigungen und eingereichten Räumungsklagen. Neben den Möglichkeiten der Bereitstellung wirtschaftlicher Hilfen zur Überwindung des dro-

⁶ Betreuung i.d.R. durch andere Fachdienste gesichert

henden Wohnungsverlustes ggf. in Absprache mit anderen Leistungsträgern steht ihr in der Fachstelle ein/e Mitarbeiter/in zur Krisenintervention, zur Abklärung des Hilfebedarfs und Wohnsicherung zur Verfügung.

b) Ambulante aufsuchende Arbeit

Ein Großteil der Wohnungsnotfälle wird über die herkömmlichen Angebote der Komm-Struktur nicht erreicht. Daher müssen aufsuchende sozialpädagogische Arbeitsansätze umgesetzt werden. Der drohende Wohnungsverlust ist vielfach Endpunkt einer „Kette“ von wirtschaftlichen und sozialen Problemen, die nur mit Hilfe speziell qualifizierter Fachkräfte überwunden werden können. Menschen, die sich in derartigen Krisensituationen befinden, werden häufig nicht selbst aktiv, sondern haben bereits resigniert und lassen den Dingen ihren Lauf. Es bedarf einer offensiv zugehenden und aktivierenden Hilfe, um diese Lethargie zu durchbrechen. Dem besonderen zeitlichen Aufwand dieser Hilfeform muss dabei angemessene Rechnung getragen werden.

c) niedrigschwellige Angebote

Um möglichst viele Personen rechtzeitig vor Verschlimmerung der jeweiligen Situation zu erreichen, soll neben dem Beratungsangebot in einer Tagesstätte die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme ermöglicht werden.

d) Maßnahmen zur Wohnungserhaltung und Wohnungsbeschaffung

Den ersten Schwerpunkt im Aufgabenspektrum Wohnungsnotfallprävention bildet die Sicherung und Erhaltung bisher bewohnter Wohnräume. Das oberste Gebot hierbei lautet, dass kein/e Mieter/in seine/ihre Wohnung wegen wirtschaftlicher Gründe oder finanzieller Probleme verlieren darf. In diesem Kontext erhält eine frühzeitige Intervention bei Mietzahlungsschwierigkeiten immer größere Bedeutung. Die Fachstelle hat demzufolge verstärkt Strategien zu entwickeln, bereits im Vorfeld bei drohenden Kündigungen und Räumungsklagen Mietsicherung zu betreiben. Die Fachstelle soll von beiden Mietvertragsparteien bei Mietzahlungsproblemen in Anspruch genommen werden können. Die Erhaltung einer angemessenen Wohnung verursacht in der Regel geringere Kosten als eine Zwangsräumung und Unterbringung. Die Wohnungserhaltung verhindert außerdem, dass der Bestand an städtischen Unterbringungseinheiten erhöht werden muss.

e) Persönliche Begleitung und Betreuung von Wohnungsnotfällen

Um Obdachlosigkeit langfristig zu vermeiden, sollen begleitend sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese personenbezogenen Hilfen sind insbesondere:

- Erstberatung, Folgeberatung und Motivation zur Hilfeannahme,
- Ermittlung der soziodemographischen Daten und Klärung wichtiger Fragestellungen (gehört zum Personenkreis der Wohnungsnotfälle, wie lange schon in der schwierigen Lebenssituation, derzeitige Unterkunftssituation, derzeitiger Unterkunftsstatus, finanzielle Situation, sind aktuelle Kriseninterventionen notwendig),
- Vermittlung von Grundinformationen über die Hilfeangebote am Ort,
- Erstellung eines individuellen Hilfeplanes, Begleitung und Koordination des Hilfeplanes,
- Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen,
- Vermittlung und Begleitung in andere Hilfeangebote,
- Unterstützung bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung,
- Mitwirkung bei der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern,
- Stärkung der Selbsthilfekräfte.

f) Sozialraumbezogene Ausrichtung der Hilfen

Ein gut funktionierender Sozialraum mit intakter Infrastruktur, stabilen sozialen Netzwerken und guter Nachbarschaft wirkt sich positiv und stärkend auf die dort wohnenden Mieterinnen

und Mieter aus. Soziale Problematiken können im Vorfeld abgefangen, beseitigt oder zumindest gemindert werden. Dazu dienen drei Bausteine:

- sozialverträgliche Vergabe von Belegreichtwohnungen,
- Kooperation mit lokalen Akteurinnen und Akteuren,
- Förderung von Gemeinwesenarbeit in Wohngebieten mit besonderer sozialer Belastung.

g) Geschlechtsspezifische Ausrichtung der Angebote

Eigene Angebote für Frauen in Wohnungsnot müssen vorgehalten werden.

5.2 Arbeitsweise

Diese Schwerpunkte müssen von allen an dem Konzept beteiligten Parteien verfolgt und weiterentwickelt werden. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Parteien ist strukturell sicherzustellen.

5.3 Standort des Angebots

Entsprechend der Grundsätze des Angebots, niedrigschwellige und aufsuchende Arbeit zu leisten, sollte ein Beratungsbüro, dem möglichst eine Tagesstätte angegliedert ist, in der Innenstadt zur Verfügung stehen. Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass dort, wo niedrigschwellige Angebote der Grundversorgung innerhalb einer Tagesstätte vorgehalten werden, Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen früher Kontakt zum Hilfesystem aufnehmen und so Hilfen auch schneller wirksam werden können. Optimal wäre darüber hinaus eine direkte räumliche Nähe zu einer ambulanten Fachberatungsstelle nach §§ 67 - 69 SGB XII.

5.4 Personelle Ausstattung

Für das Angebot von ambulant aufsuchender Arbeit, persönlicher Begleitung und Betreuung von Wohnungsnotfällen und zusätzlichen sozialraumbezogenen Hilfen muss ausreichendes Fachpersonal zur Verfügung stehen.

5.5 Finanzierung

Die Sachkosten der Räumlichkeiten zur Beratung sowie die Personalkosten der Sozialarbeit werden durch die Kommunen erbracht.

6. Kooperation und Vernetzung

Effektive Prävention, Wohnungssicherung und Obdachlosenbetreuung setzt eine enge Kooperation zwischen den lokalen Akteurinnen und Akteuren voraus. Die Fachstelle kooperiert deshalb eng mit allen für eine weitergehende Hilfe in Frage kommenden Partner/innen in der Kommune bzw. im Landkreis. Dazu gehören insbesondere die ARGE, Wohnungsbaugesellschaften, die Ortspolizeibehörden im Landkreis, das Sozialamt, ansässige Ärzte, das Gesundheitsamt, das Zentrum für Psychiatrie, die Suchtberatungsstellen, die Jugendhilfe, die Träger der Hilfen für psychisch Kranke und Wohnungslose, Schuldnerberatungsstellen, Polizei, Alten- und Pflegeheime, Frauenhäuser, Beratungsdienste, Beratungsstellen und Beschäftigungsinitiativen.

C. Junge Menschen / Junge Erwachsene

1. Bedarfslage

In den Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe leben immer mehr junge Menschen. In Stuttgart suchten im Jahr 2006 deutlich über 600 junge Menschen zwischen 18 und 24 Jahren Hilfe in Fachberatungsstellen für wohnungslose Menschen mit sozialen Schwierigkeiten.⁷ Das entspricht 18% aller Hilfesuchenden in Stuttgart. Der prozentuale Anteil der jungen Frauen ist mit 40% fast doppelt so hoch wie der von wohnungslosen erwachsenen Frauen. 2007 waren in Baden- Württemberg 21,2% (Vorjahr: 20,6 %) ⁸⁹ der Menschen in den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe im Alter von 18 – 29 Jahren. 86,1 % der Personen unter 30 Jahren nehmen ambulante Dienste in Anspruch davon 75,8% (Vorjahr: 57,6 %) nur niedrigschwellige ambulante Dienste. 1.089 wohnungslose Personen sind in Baden-Württemberg unter 25 Jahren. Dies ist umso besorgniserregender, da von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden kann, weil diese Altersgruppe erfahrungsgemäß über längere Zeiträume provisorisch bei Bekannten und Freunden unterkommt. Erst dann, wenn diese Notlösungen endgültig nicht mehr möglich sind, tauchen junge Menschen im Hilfesystem auf.

Über 30% der jungen Erwachsenen in Stuttgart haben unmittelbar vor der Wohnungslosigkeit bei den Eltern gelebt. Davon wurden zwei Drittel von den Eltern aus dem Haushalt geworfen. Die anderen sind ohne tragfähige Alternative aufgrund von dauerhaften und heftigen Konflikten und/oder Gewalt selbst gegangen. Etwa 80% (ca. 500 junge Menschen) sind arbeitslos und 84% (518 junge Menschen) haben keinen beruflichen Abschluss. Lediglich knapp 5% verfügen über einen Ausbildungsplatz.

Die jungen Menschen haben meist eine Kette des Scheiterns hinter sich: sie leben in ungesicherten Wohnverhältnissen und haben soziale Schwierigkeiten, die von Drogenkonsum, Schulden bis hin zu Straffälligkeit reichen. Sie haben wenige Selbsthilfekräfte und Ressourcen auf die sie zurückgreifen könnten. Die meisten von ihnen haben in ihrem jungen Leben schon viele Verletzungen und Gewalt erlebt. Ähnlich wie erwachsene Frauen verstecken junge Menschen ihre Wohnungslosigkeit so lange es geht: sie suchen Unterschlupfmöglichkeiten bei Bekannten und möchten auch äußerlich nicht auffallen. Häufig halten sich die Jüngeren mit „Wohnraumhopping“ über Wasser. Konflikte untereinander oder Interventionen von Vermietern, die das „Mitwohnen“ nicht dulden, lassen die scheinbare Lösung abrupt zur akuten Wohnungslosigkeit werden.

Dabei ist diese Phase zwischen dem Jugendalter und einem eigenverantwortlichen Erwachsenenleben äußerst wichtig und sensibel: in dieser Zeit finden entscheidende Weichenstellungen für die Zukunft statt: Schulabschlüsse und Ausbildungen müssen absolviert werden, eine eigene Identität entwickelt und Fähigkeiten für eine selbständige Lebensführung erworben werden. Gleichzeitig steht die Ablösung vom Elternhaus bzw. von Bezugspersonen der Kindheit und Jugend an. Ein stabiles persönliches Umfeld, wie es für Heranwachsende so nötig ist, gibt es meistens nicht. Eltern oder Verwandte können nicht unterstützen. Manchmal wissen junge Frauen und Männer gar nicht mehr wo die Elternteile wohnen.

Viele junge Erwachsene haben nicht gelernt selbstverantwortlich zu handeln, lehnen Erziehung als Bevormundung ab. Sie haben ein großes Freiheitsbedürfnis und eigene - oft unrealistische - Vorstellungen vom Wohnen und Leben, die zum Teil von Jugendkulturen und Cliques geprägt sind. Oft überschätzen sie auch ihre eigenen Fähigkeiten und haben keine realistischen Vorstellungen und ungeeignete Strategien bei der Lösung von Problemen.

⁷ gemeinsame Jahresstatistik 2006 aller Fachberatungsstellen in Stuttgart

⁸ Liga Stichtagserhebung 2007 – Wohnungslose Frauen und Männer in Baden-Württemberg. Seite 13.

⁹ entspricht der BAGW-Statistik: Bereits 2003 waren 26,3 % im Alter zwischen 18 und 25 Jahren Frauen, 11,2 % waren Männer

Charakteristika dieses Personenkreises:

- Wohnungslosigkeit bzw. drohende Wohnungslosigkeit
- Suchtproblematik
- Psychische Auffälligkeiten, psychische Erkrankung
- Gewaltgeprägte Lebensverhältnisse
- Kein familiärer Rückhalt bzw. ungeklärte Beziehung in der Herkunftsfamilie
- lückenhafte Schulbildung und Ausbildung, schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt
- unrealistisches Selbstbild, Überschätzung der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten
- keine feste Bindungsperson, an der sie sich orientieren (Bindungsunfähigkeit)
- Mittellosigkeit
- Vorbehalte gegenüber Hilfen, die mit Forderungen verknüpft sind

Die gesellschaftliche Entwicklung hat auch Auswirkungen auf die Jugendphase – sie hat sich entstandardisiert, ist komplexer und widersprüchlicher geworden. Es gibt keine linearen Übergänge vom Jugendlichen zum Erwachsenen, sondern eine Vielzahl von Identifikationsmöglichkeiten. Jugendliche geraten zunehmend unter Druck, diesen Bildern zu entsprechen.¹⁰ Die Verselbständigung hingegen ist aufgrund der geringeren Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt viel schwieriger geworden, dadurch entstehen häufigere und längere Abhängigkeiten von öffentlichen Leistungen.

Sanktionen und Einschnitte für unter 25-Jährige seit der Einführung von „Hartz IV“ treffen jene am Härtesten, die über wenig berufliche Perspektive verfügen, soziale und persönliche Schwierigkeiten haben und aus sozial schwachen Familien kommen, in denen es schon genügend Zündstoff gibt.

Das Angebot der Hilfen nach §§ 67 – 69 SGB XII ist nicht ausreichend auf den Hilfebedarf dieses Personenkreises ausgerichtet. Junge Menschen erhalten damit keine adäquaten Hilfen. Folglich müssen, um diesen Personenkreis der unter 25-Jährigen so früh wie möglich zu erreichen, entsprechende (Wohn-) Hilfeangebote entwickelt werden, damit einer Verelendung junger Menschen auf der Straße frühzeitig entgegengewirkt werden kann.

2. Problemlage

2.1 Verschiebepbahnhof zwischen Jugend- und Wohnungslosenhilfe

Verschiebepbahnhof zwischen Jugend- und Wohnungslosenhilfe. Der Kostendruck in den Kreishaushalten führt dazu, dass immer häufiger fehlende Motivation und Mitwirkungsbereitschaft als willkommener Anlass dient, die Hilfeleistung zu verweigern oder zu beenden.

Obwohl das SGB VIII unterstützende Hilfen sogar bis zum 27. Lebensjahr vorsieht, werden aus finanziellen Gründen Jugendhilfeleistungen mit Erreichen der Volljährigkeit bzw. mit 21 Jahren beendet oder auf andere Leistungsträger übergeführt.

Die fehlende Motivation und Mitwirkungsbereitschaft, die ein Teil des Problems sind, führt dazu dass diese Jugendlichen Leistungen nicht annehmen. Jugendämter lehnen die Unterstützung häufig ab (...ist nicht motiviert, ...hat nicht genügend mitgearbeitet,... hat Hilfeleistungen abgebrochen,... keine Entwicklungsverzögerung erkennbar)¹¹. Das wiederum führt dazu, dass Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67ff SGB XII eintreten müssen, ohne dass dieses Hilfesystem dafür sachgerecht ausgestattet ist - oder sie werden

¹⁰ wohnungslos 3/05

¹¹ Wohnungslosigkeit junger Erwachsener – Gemeinsame Herausforderung für Wohnungslosenhilfe und Jugendhilfe – Ein Positionspapier der BAG W zum Dialog mit der Jugendhilfe. November 2004

ebenfalls abgelehnt und die Rückverlagerung in die Jugendhilfe wird versucht (... Hilfe ist nachrangig,...hat Hilfebemühungen abgebrochen).

Das Ergebnis ist, dass viele junge Erwachsene unzureichende oder gar keine Unterstützung erhalten bzw. nur im Rahmen ordnungsrechtlicher Unterbringung im Obdach für alleinstehende Personen Aufnahme finden. Mädchen bzw. junge Frauen versuchen aufgrund unzureichender Hilfeangebote für wohnungslose Frauen sich durch Prostitution einen Schlafplatz oder ihren Lebensunterhalt zu sichern. Statt adäquater Hilfe beginnt eine Anpassung an das Wohnungslosenmilieu oder ein Verharren in den Überlebensmechanismen der Straßenszene.

2.2 Auswirkungen des SGB II

Obwohl im SGB II viele Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt für unter 25-Jährige vorgesehen sind, werden viele Jugendliche nicht erreicht bzw. verzichten auf oder verlieren den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Gerade Jugendliche mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sind mit „Sofortmaßnahmen“ überfordert. Weil sie sich den Anforderungen nicht gewachsen fühlen, verzichten sie notgedrungen auch auf die finanziellen Leistungen.

Zunehmende Mittellosigkeit bei wohnungslosen jungen Menschen mit gravierenden gesundheitlichen Folgen erklärt sich auch aus reduzierten Regelleistungen aufgrund nicht realisierbarer Kindergeldansprüche, vor allem aber mehr und mehr durch verhängte Sanktionen im SGB II.

3. Schnittstellen – das rechtliche Verhältnis von Hilfen nach §§ 67ff SGB XII, dem SGB VIII und dem SGB II

Um Schnittstellen zu formulieren bedarf es einer Erläuterung der rechtlichen Grundnormen die einen Rechtsanspruch begründen.

3.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach §§ 67 – 69 SGB XII

Der Kreis der Leistungsberechtigten wird zunächst in § 67 Satz 1 SGB XII festgelegt. Dies sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Für diesen Personenkreis sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Detailliert sind die persönlichen Voraussetzungen, die bei besonderen sozialen Schwierigkeiten vorliegen müssen in § 1 der Durchführungsverordnung zu § 69 SGB XII genannt. § 1 Abs. 2 VO anerkennt als besondere Lebensverhältnisse fehlende oder nicht ausreichende Wohnung. Allerdings wird in der Literatur (Vgl. hierzu Hauck/Noftz Kommentar zum SGB XII § 1 VO zu § 69 Rdnr. 12) erwähnt, dass das Vorliegen sozialer Schwierigkeiten für die Hilfestellung nach §§ 67 ff nicht ausreicht, sondern vorausgesetzt wird, dass die Schwierigkeiten eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich machen oder diese Teilnahme erheblich erschweren.

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII vorliegen, hat der/die Betroffene einen Rechtsanspruch.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich zunächst nach § 68 SGB XII, dessen Inhalt durch § 2 der VO nach Art und Umfang der Leistungen präzisiert wird. Nach § 2 Abs. 1 der VO richten sich Art und Umfang der Maßnahmen nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern.

3.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach SGB VIII

Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII

Nach § 41 SGB VIII haben junge Volljährige einen Anspruch auf Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Voraussetzungen für die Hilfen sind eine nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung und zum anderen die fehlende Fähigkeit sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Insofern § 41 SGB VIII die noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung im Blick hat, ist es konsequent, dass der Gesetzgeber die Hilfen altersmäßig begrenzt. Die Hilfen werden nach § 41 Abs. 2 SGB VIII in der Regel bis zum 21. Lebensjahr gewährt, in begründeten Einzelfällen kann sie bis längstens zum 27. Lebensjahr gewährt werden. Aus der Regelung der Alterbegrenzung folgt, dass die Hilfe auch erstmalig nach dem 18. Lebensjahr gewährt werden. Sie ist nicht ausschließlich als Fortsetzungs- oder Anschlusshilfe der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zu gewähren. Allerdings kann sie nicht nach Vollendung des 21. Lebensjahres erstmalig gewährt werden. Nach dem 21. Lebensjahr muss es sich um eine zuvor begonnene Hilfe nach § 41 SGB VIII handeln. Die erstmalige Bewilligung nach dem 18. Lebensjahr und die Fortsetzungsmöglichkeit bzw. die Fortsetzungsmöglichkeit nach dem 21. Lebensjahr bereitet dem Hilfesuchenden in der Praxis in der Regel Schwierigkeiten. Mit Verweis auf den Ausnahmecharakter werden Hilfebegehren regelmäßig zurückgewiesen.

Das Leistungsspektrum der Hilfen ist in § 41 Abs. 2 SGB VIII definiert. Mit Ausnahme derjenigen Hilfen, die auf eine Reaktivierung der Familie bezogen sind, können alle Hilfen gewährt werden, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erbracht werden (§§ 28 – 35 SGB VIII, z.B. § 29 Soziale Gruppenarbeit).

Integrationshilfen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

Die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII umfasst vor allem Schulsozialarbeit und Jugendberufshilfe. Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe **sozialpädagogische Hilfen** angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete **sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen** angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen (§ 13 Abs. 2 SGB VIII). Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung **Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen** angeboten werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Die Jugendberufshilfe überschneidet sich mit Hilfen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und nach SGB III (Arbeitsförderung). Das Konkurrenzverhältnis zwischen Jugendhilfeleistungen und anderen Leistungen regelt § 10 SGB VIII¹².

Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB VIII einschließen.

¹² „Was bleibt von § 13 SGB VIII neben SGB II und III“ Peter-Christian Kunkel

3.3 Leistungen nach SGB II für Jugendliche und junge Erwachsene

Arbeitslosengeld nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB II

Bereits Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Sonderregelung nach § 3 Abs. 2 SGB II

Für die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren (U25)) sieht der Gesetzgeber in § 3 Abs. 2 SGB II eine besondere Betreuung vor. Diese Betreuung ist auf sofortige Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in eine Arbeitsgelegenheit ausgerichtet. Dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ (Sanktionen gemäß § 31 SGB II) wird somit Rechnung getragen.

Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll erreicht werden, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Sanktionen nach § 31 Abs. 5 SGB II

Wer Stellenangebote ausschlägt oder eine Eingliederungsmaßnahme ablehnt oder abbricht, dem wird die Regelleistung gekürzt bzw. gestrichen, in letzter Konsequenz zu 100%, auch für die Kosten der Unterkunft. Wenn sich Jugendliche nachträglich bereit erklären ihren Pflichten nachzukommen, kann die Dauer der Sanktion auf sechs Wochen verkürzt werden.

Kosten der Unterkunft bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben („Auszugsverbot“) nach § 22 Abs. 2a SGB II

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht mit § 22 Abs. 2a SGB II eine besondere Regelung für die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Regelung schließt einen Anspruch auf Kosten der Unterkunft und Heizung für diesen Personenkreis unter Umständen aus. Grundsätzlich sollen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erhalten, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Kosten vor Abschluss des Vertrages zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Erteilung der Zusicherung zur Übernahme der Kosten verpflichtet, wenn

- die/ der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann (bei psychischen Problemen, häuslicher Gewalt, Sucht,...),
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

4. Zielgruppe junge Menschen

Junge Erwachsene im Alter zwischen 18 (oder jünger) und 27 Jahren, die wohnungslos sind oder von Wohnungslosigkeit akut bedroht sind (z.B. ein weiterer Verbleib in der Familie nicht mehr möglich ist), für die v. a. Hilfen nach § 41 SGB VIII nicht mehr greifen oder die durch Auswirkungen des SGB II obdachlos geworden sind.

5. Lösungsansätze

Schnelle Zugänge zu geeigneten Hilfen sind entscheidend – Jugendhilfe hat Vorrang

Hilfeangebote haben am meisten Aussicht auf Erfolg, wenn die Hilfe schnell und gezielt greifen kann - das heißt, wenn die jungen Frauen und Männer durch niederschwellige ambulante Angebote rasch Zugang zu Sozialarbeiter/innen erhalten und bei Bedarf zügig in ein geeig-

netes qualifiziertes Betreuungsangebot vermittelt werden. Vor allem für junge Menschen ist es wichtig, dass sie altersgerechte Hilfen erhalten, die ihrer Lebenssituation und ihrem persönlichem Entwicklungsstand gerecht werden.

Beteiligte und Verantwortliche müssen alles dafür tun und Voraussetzungen dafür schaffen, um zu vermeiden, dass junge Frauen und Männer aus unseren gesellschaftlichen Zusammenhängen herausfallen: Jugendliche und junge Erwachsene bilden schnell Subkulturen mit ihren eigenen Dynamiken und Gefahren. Darüber hinaus muss verhindert werden, dass sie sich persönlich aufgeben und in einer „Wohnungslosenkariere“ einrichten.

Vorrangig zuständig aus rechtlicher und fachlich- inhaltlicher Sicht ist die Jugendhilfe. Diese muss ihre sämtlichen auch z.T. gesetzlichen Vorgaben (Jugendhilfeplanung § 80 SGB VIII; Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) umsetzen immer unter Einbeziehung der Wohnungslosenhilfe.

Die Benennung von **verbindlichen Koordinatoren für Jugendintegration** unter Einbeziehung der Wohnungslosenhilfe ist notwendig.

Im SGB II ist in § 18 die örtliche Zusammenarbeit festgelegt, sowie in § 44b Abs.1 die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Aus diesem Grund wird da, wo es sinnvoll und notwendig erscheint, empfohlen, dass die Träger der Grundsicherung alle Träger der regionalen Jugendarbeit zu einer **Jugendkonferenz** einladen.

Die beschriebene Problematik ist im **Landesjugendhilfeausschuss** zu thematisieren.

Um eine rechtliche Verankerung zu gewährleisten ist ein neuer Leistungstyp in den Landesrahmenvertrag mit zu vereinbaren.

D. Psychisch kranke Menschen

1. Bedarfslage

Mitarbeiter/-innen der Wohnungslosenhilfe, insbesondere aus den niedrighschwelligigen Diensten melden, dass zunehmend psychisch kranke Menschen ohne Wohnung die Angebote der Wohnungslosenhilfe in Anspruch nehmen. Aufgrund der Niedrighschwelligkeit vieler Angebote, die eine existentielle Grundversorgung als „unterstes soziales Netz“ (Notübernachtung, Wärmestube, Tagessatzauszahlung etc.) sicherstellen, kommen psychisch kranke Menschen ohne Wohnung in die Einrichtungen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Landesweit gibt es keine Daten zur Anzahl dieser Personengruppe innerhalb der Hilfen nach §§ 67 - 69 SGB XII. Stichtagserhebungen in einzelnen Landkreisen¹³ zeigen:

34% der Hilfesuchenden in der Wohnungslosenhilfe verhalten sich nach Einschätzung der Mitarbeiter/-innen psychisch auffällig. Bei 16% aller Klienten/-innen ist eine psychiatrische Diagnose bekannt. 83% aller psychisch auffälligen Klienten/-innen sind aktuell nicht in Behandlung. Bei vielen dieser Klient/-innen liegen zusätzlich Suchtmittelmissbrauch bzw. eine Suchterkrankung vor. 33% aller am Stichtag gezählten wohnungslosen Männer und 40% aller gezählten wohnungslosen Frauen sind psychisch auffällig. 15% aller Männer und 19% aller Frauen haben eine psychiatrische Diagnose.

Es handelt sich um Personen, die

1. psychisch auffällig sind und die bisher weder diagnostiziert noch behandelt wurden,
2. krankheitsuneinsichtig sind und daher psychiatrische Hilfen ablehnen,
3. aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation nicht in der Lage sind, psychiatrische Hilfen in Anspruch zu nehmen,
4. Psychiatrieerfahrungen haben und das psychiatrische Hilfesystem meiden,
5. den Zusammenhang zwischen ihren sozialen Schwierigkeiten und einer diagnostizierten psychischen Beeinträchtigung verneinen,
6. Therapiemaßnahmen oder Maßnahmen nach § 53 SGB XII abgebrochen haben,
7. bezogen auf ihre psychischen Schwierigkeiten ausreichend versorgt sind und vorrangig Hilfen zur Bewältigung der sozialen Probleme benötigen,
8. wegen Doppeldiagnose psychische Erkrankung / Suchterkrankung aus dem Regelhilfesystem fallen.

Charakteristika dieses Personenkreises können sein:

- Wohnungslosigkeit bzw. drohende Wohnungslosigkeit
- Psychische Erkrankungen / Auffälligkeiten
- Suchtprobleme
- Verarmung
- Keine Krankeneinsicht
- Angst vor Stigmatisierung
- Rückzug aus dem sozialen Gefüge
- Persönliche Verwahrlosung
- Nähe/Distanzproblematik
- Mangelnde Selbsthilfekräfte

¹³ Stichtagserhebungen Landkreis Konstanz in 8 Einrichtungen, n= 398

- Unrealistisches Selbstbild und zunehmend weniger Bezug zu einer immer komplexer und anspruchsvoller werdenden Gesellschaftsstruktur
- Ablehnungsprobleme

Das Angebot der Hilfen nach §§ 67 - 69 SGB XII ist nicht ausreichend auf den Hilfebedarf dieses Personenkreises ausgerichtet. Psychisch kranke Menschen erhalten damit keine adäquaten Hilfen sondern häufig nur Hilfen zum Überleben. Die oft unbehandelte oder ungenügend behandelte psychische Erkrankung wird daher oft chronifiziert.

2. Problemlage

Psychisch kranke Menschen, die keine Wohnung mehr haben, sind aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen oft nicht mehr in der Lage, ihr Leben eigenverantwortlich zu organisieren und die besonderen sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

Viele psychisch kranke wohnungslose Menschen versuchen, die Symptome ihrer Erkrankung mit Alkohol zu lindern statt ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die oftmals zusätzliche Suchtproblematik, existentielle Probleme, auftretende (extreme) Verwahrlosung einhergehend mit fehlender Krankheitseinsicht und der Tendenz vor jeglicher Form von Betreuung, angeblicher Einengung und Bevormundung zu fliehen, erschweren erheblich oder verhindern gar den Zugang der Hilfebedürftigen zum Hilfesystem der sozialpsychiatrischen Versorgung.

Die Hilfe- und Behandlungskonzepte der Suchtkrankenhilfe sind in der Regel nicht für Menschen mit Doppeldiagnosen bestimmt. Im Hilfesystem nach §§ 67 - 69 SGB XII werden zunehmend wohnungslose Menschen betreut, die psychische Auffälligkeiten haben bzw. psychisch erkrankt sind, Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen aufweisen.

3. Schnittstellen – das rechtliche Verhältnis von Wohnungslosenhilfe und Eingliederungshilfe

Um Schnittstellen zu formulieren, bedarf es einer Erläuterung der rechtlichen Grundnormen, die einen Rechtsanspruch für psychisch kranke Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten begründen.

3.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach §§ 67 – 69 SGB XII

Der Kreis der Leistungsberechtigten wird zunächst in § 67 Satz 1 SGB XII festgelegt. Dies sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Für diesen Personenkreis sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Detailliert sind die persönlichen Voraussetzungen, die bei besonderen sozialen Schwierigkeiten vorliegen müssen, in § 1 der Durchführungsverordnung zu § 69 SGB XII genannt. § 1 Abs. 2 VO anerkennt als besondere Lebensverhältnisse fehlende oder nicht ausreichende Wohnung. Allerdings wird in der Literatur (Vgl. hierzu Hauck/Noftz Kommentar zum SGB XII § 1 VO zu § 69 Rdnr. 12) erwähnt, dass das Vorliegen sozialer Schwierigkeiten für die Hilfestellung nach §§ 67 ff nicht ausreicht, sondern vorausgesetzt wird, dass die Schwierigkeiten eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich machen oder diese Teilnahme erheblich erschweren.

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII vorliegen, hat der/die Betroffene einen Rechtsanspruch.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich zunächst nach § 68 SGB XII, dessen Inhalt durch § 2 der VO nach Art und Umfang der Leistungen präzisiert wird. Nach § 2 Abs. 1 der VO richten sich Art und Umfang der Maßnahmen nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern.

3.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach §§ 53 ff SGB XII

Der Kreis der leistungsberechtigten Personen besteht im Wesentlichen aus Menschen mit körperlichen und seelischen Behinderungen. Rechtliche Grundlagen finden sich sowohl im SGB IX und SGB XII. Die rechtliche Definition des Begriffs Behinderung ergibt sich aus § 2 SGB IX und gilt für alle Rehabilitationsträger.

In § 53 SGB XII wird festgelegt, dass Menschen mit Behinderung, die in ihrer Teilhabefähigkeit an der Gesellschaft eingeschränkt sind einen Anspruch auf Eingliederungsleistungen haben. Auf die Ursachen der Behinderung kommt es dabei nicht an. Neben den körperlich und geistig behinderten Personen sind auch alle Personen mit einer seelischen Behinderung im Sinne von § 2 Abs.1 S.1 SGB IX behindert. Hierunter fallen krankhafte Störungen der geistigen und seelischen Kräfte, insbesondere also die psychisch kranken Menschen.

Eine Ist-Leistung mit Rechtsanspruch für den behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Menschen liegt vor, wenn die Behinderung

- nicht nur vorübergehend, d. h. mit hoher Wahrscheinlichkeit für mehr als 6 Monate besteht,
- wesentlich ist und
- die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

In allen übrigen Fällen einer körperlichen, geistigen oder seelischen bestehenden oder drohenden Behinderung ist die Eingliederungshilfe eine Kann-Leistung (Ermessensleistung), nämlich dann, wenn die Behinderung nur vorübergehend besteht oder nicht wesentlich ist.

Die Feststellung des Umfangs und der Dauer der Behinderung trifft der Träger der Sozialhilfe.

3.2 Verhältnis von §§ 67- 69 SGB XII zu §§ 53 ff. SGB XII

Hilfen für psychisch kranke wohnungslose Menschen kann sowohl als Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gemäß §§ 53 ff. SGB XII wie auch als Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß §§ 67 ff. SGB XII in Betracht kommen.

Der in § 2 SGB XII verankerte Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe gilt in vollem Umfang auch für die Eingliederungshilfe. Das Verhältnis zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe der §§ 53 ff. SGB XII und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 - 69 SGB XII ist in § 67 Satz 2 SGB XII geregelt. Danach ist die Hilfe nach dem 8. Kapitel, d. h. nach den §§ 67 - 69 SGB XII subsidiär, so dass alle anderen Leistungen den Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem 3. und 4. Kapitel und die Hilfen in besonderen Bedarfslagen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII den Hilfen nach §§ 67 – 69 SGB XII vorgehen. Dies gilt auch für Leistungen der Eingliederungshilfe. Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob andere Leistungen möglich sind, sondern darauf, dass sie tatsächlich auch gewährt werden.

Ferner kann es notwendig sein, neben den übrigen Hilfearten der Sozialhilfe einzelne Hilfen nach §§ 67, 68 SGB XII zusätzlich zu gewähren.

Entscheidender Unterschied sind die Zielsetzungen zur Integration der §§ 53 ff. SGB XII und der §§ 67 ff SGB XII.

4. Zielgruppe psychisch kranke Menschen im Hilfesystem nach §§ 67 ff SGB XII

Zielgruppe sind Menschen mit diagnostizierten und nichtdiagnostizierten psychischen Auffälligkeiten / Störungen, die überwiegend krankheitsuneinsichtig sind und demzufolge eine psychiatrische Behandlung ablehnen bzw. für die es aufgrund ihrer Problemvielfalt (psychische Auffälligkeit/Störung, Sucht, Wohnungslosigkeit, besondere soziale Schwierigkeiten) in den einzelnen Hilfebereichen kein adäquates Hilfeangebot gibt.

5. Lösungsansätze

5.1 Vernetzung und Kooperation der Hilfen

Die Hilfesysteme für psychisch kranke Menschen, suchtkranke Menschen und wohnungslose Menschen sind landesweit und regional strukturell zu vernetzen um Versorgungslücken zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Strukturelle Vernetzung schafft die Grundlagen dafür, dass Kooperationen nicht nur sporadisch, zufällig und/oder personenabhängig zustande kommen, sondern auf eine längere Perspektive hin systematisch und umfassend gepflegt werden. Vernetzung bedeutet reguläre und regelmäßige Verbindungen auf der Ebene von Institutionen, Organisationen und zwischen Handlungsfeldern zu schaffen.

Ziel muss sein, dass die örtliche Wohnungslosenhilfe fester Bestandteil im gemeindepsychiatrischen Verbund sowie im Suchhilfeverbund ist.

- Daneben bedeutet dies Kooperation im Einzelfall (Hilfeplankonferenz) und
- Kooperation mit allen am Hilfeprozess beteiligten Institutionen auf der Einzelfallebene.

5.2 Prävention

Um den Wohnungsverlust psychisch kranker Menschen zu verhindern, müssen die Hilfesysteme für psychisch kranke und suchtkranke Menschen die Wohnsituation des kranken Menschen im Blick haben. Wenn Wohnungsverlust droht, sind geeignete Hilfemaßnahmen zu vermitteln. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Wohnungslosigkeit.

Um zeitnah Zugänge zu psychiatrischen Hilfen für unbehandelte psychisch auffällige Menschen in der Wohnungslosenhilfe zu schaffen, müssen die Mitarbeiter/-innen der Wohnungslosenhilfe bezüglich der Krankheitsbilder in besonderer Weise geschult sein und über die regionalen Hilfeangebote informiert sein. Darüber hinaus müssen zusätzliche niedrigschwellige Angebote des psychiatrischen Hilfesystems ggf. in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe geschaffen werden (z.B. Sprechstunden/ Kontaktaufnahme in Tagesstätten der Wohnungslosenhilfe) mit dem Ziel der Hinführung der Menschen an das Hilfesystem für psychisch Kranke.

5.3 Stärkung der Niedrigschwelligkeit

Zunehmend leben psychisch kranke Menschen unversorgt auf der Straße. Streetworker/innen haben Kontakte zu psychisch kranken Menschen, die nicht einmal Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe aufsuchen. Im schlimmsten Fall (z.B. im Winter bei Erfrierungsgefahr) versuchen sie über die Möglichkeit der gerichtlichen Unterbringung das Schlimmste zu verhüten.

In Tagesstätten entfallen Zugangsbarrieren, z.B. wegen langwieriger Klärung von Kostenübernahmen. Die Einrichtungen sind in der Regel täglich erreichbar und können unbegrenzt häufig genutzt werden. Sie leisten für psychisch kranke wohnungslose Menschen einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des akuten Hilfebedarfs. Tagesstätten bieten vorübergehenden Schutz, Wärme, Waschmöglichkeiten und Verpflegung. Oft ist der Besuch solcher Einrichtungen für die Betroffenen der einzige Kontakt zum Hilfesystem und Ausgangspunkt für weiterführende Angebote.

In einigen Landkreisen in Baden-Württemberg wurden überwiegend über Spenden finanzierte medizinische Ambulanzen (Pflasterstuben) eingerichtet. Das Fachpersonal dort erkennt die psychischen Erkrankungen des Klientels und versucht Kooperationen mit dem Hilfesystem für psychisch Kranke. Diese Kooperation scheitert häufig an mangelnder Finanzierungsgrundlage für den Hilfebedarf. Eine Regelfinanzierung dieser medizinischen Ambulanzen ist dringend erforderlich.

Die niedrighschwelligigen Hilfen sind häufig notwendig, um den Zugang zu Hilfen nach §§ 53ff SGB XII erst zu ermöglichen. Diese setzen eine Bereitschaft der Betroffenen voraus, das eigene Handeln als krank zu erleben. Psychiater/-innen sprechen in diesem Zusammenhang von fehlender Krankheitseinsicht, welche für viele der von ihnen diagnostizierten Krankheiten gerade symptomatisch sei. Somit ist der Zugang zu der erforderlichen Hilfe dadurch verwehrt, dass jemand genau dieser Hilfe bedarf. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, die Mitwirkungsgrenzen der Betroffenen zu erkennen und auch ihre begrenzte Kontaktfähigkeit zu würdigen.

5.4 spezielle betreute Wohnangebote für psychisch kranke wohnungslose Menschen

Für psychisch kranke wohnungslose Menschen, für die wegen mangelnder Krankheitseinsicht Hilfeangebote nach §§ 53ff SGB XII (noch) nicht in Betracht kommen, müssen betreute ambulante und stationäre Wohnangebote, auch längerfristig, bereitgehalten werden.

Niedrighschwellige lebensbegleitende Angebote in Wohnhilfen müssen insbesondere beinhalten:

- Unterstützung bei der Stabilisierung der Persönlichkeit
- Motivation zur Krankheitseinsicht
- Motivation zur Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen (z.B. Psychiatrie, Entwöhnungsbehandlung, Einrichtung nach § 53 SGB XII)
- Unterstützung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung in einer menschenwürdigen Umgebung
- Beratung und Hilfe im sozialpädagogischen, hauswirtschaftlichen und medizinisch/psychiatrischen Bereich

Resultierend daraus ist:

- die Weitervermittlung in geeignete und spezialisierte Hilfeangebote (stationäre Psychiatrie, gemeindepsychiatrische Hilfe, Pflege „SGB XI“ ...)
- die Überwindung oder Milderung der sozialen Schwierigkeiten, Verhinderung von Verschlimmerung, Stabilisierung des psychischen Befundes
- die Befähigung zum Leben ohne fremde Hilfe
- der Bezug einer eigenen Wohnung
- die Vermittlung in eine weniger intensive Betreuungsform.

Um eine rechtliche Verankerung zu gewährleisten, ist ein neuer Leistungstyp in den Landesrahmenvertrag mit zu vereinbaren. Es muss sichergestellt werden, dass wenn z.B. der Zugang zum Hilfesystem durch z.B. formale Hemmnisse erschwert ist bzw. zu „hoch“ ist, diese

Hilfen für psychisch kranke Menschen im Hilfesystem nach §§ 67ff SGB XII bedarfsgerecht angeboten werden. Das heißt auch, dass die Hilfe ggf. nicht gesondert beantragt werden muss, sondern bei Bekanntwerden der Bedarfslage geleistet wird.

E. Menschen mit längerfristigem Hilfebedarf

1. Bedarfslage

Im Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe befinden sich Menschen mit längerfristigem Hilfebedarf. Da die Hilfeangebote der Wohnungslosenhilfe in der Regel befristet sind, haben sie bereits an mehreren Maßnahmen teilgenommen, häufig in verschiedenen Stadt- und Landkreisen oder Bundesländern um weitere Hilfen zu erhalten. 2007 wurden 29,4% (Vorjahr: 27,5%)¹⁴ wohnungslose Menschen über 50 Jahre in den Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe in Baden-Württemberg gezählt.

Charakteristika dieses Personenkreises:

- Wohnungslosigkeit bzw. drohende Wohnungslosigkeit
- suchtkranke Menschen mit körperlichen und geistigen Spätfolgen der Sucht
- chronisch psychisch kranke Menschen
- Menschen mit Persönlichkeitsstörungen
- Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten
- bereits seit Jahren im System der Hilfe lebende Personen
- langzeitarbeitslose Menschen
- gebrechliche Menschen
- Menschen in dauerhaft wirtschaftlicher Notlage
- Personen mit z.T. erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen
- einsame Menschen
- fehlende Perspektiven

Das Angebot der Hilfen nach §§ 67 – 69 SGB XII ist nicht ausreichend auf den Hilfebedarf dieses Personenkreises ausgerichtet. Wohnungslose Menschen mit längerfristigem Hilfebedarf erhalten damit keine adäquaten Hilfen.

2. Problemlage

Durch die besonderen Lebensumstände, denen wohnungslose Menschen ausgesetzt sind, altern sie relativ früh. Verwahrlosung, psychische Krankheitsbilder und Suchtprobleme führen zu gesundheitlichen Störungen und Folgeschäden, welche längerfristige Hilfen, häufig auch Hilfe zur Pflege erforderlich machen. Diese Menschen haben somit einen Bedarf an längerfristiger Betreuung oder/und in Verbindung mit Hilfe zur Pflege in stationären oder ambulanten Einrichtungen der Altenhilfe.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Menschen aufgrund der fehlenden Pflegestufe keinen Anspruch auf Leistungen zur Hilfe zur Pflege haben und wenn Sie diese haben, stehen stationäre Einrichtungen der Altenhilfe der Bedarfslage dieser Menschen oft hilflos gegenüber. Besonders durch die Alkoholproblematik, verbunden mit anderen sozialen Schwierigkeiten, ist die Integration dieses Personenkreises in die Tagesstruktur von stationären Einrichtungen der Altenhilfe schwierig. Da sie sich aus eigener Kraft nicht mehr zurechtfinden, werden Schutzräume für diesen Personenkreis benötigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den beschriebenen Personenkreis eine Rückführung in ein selbstständiges Leben durch das bestehende Hilfe- und Unterstützungsangebot nicht mehr möglich ist.

¹⁴ Liga Stichtagserhebung 2007 – Wohnungslose Frauen und Männer in Baden-Württemberg. Seite 13.

Benötigt werden hier längerfristige Hilfen, bei denen nicht der Gedanke der Resozialisierung, sondern der individuellen Versorgung im Vordergrund steht, um eine Verschlimmerung zu verhüten und die Möglichkeit zu eröffnen, ein selbst bestimmtes Leben in einem geschützten Rahmen zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für Einrichtungen als auch für Individualwohnraum.

3. Schnittstellen – das rechtliche Verhältnis von Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII und Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII – Hilfe zur Pflege nach SGB XI

Um Schnittstellen zu formulieren, bedarf es einer Erläuterung der rechtlichen Grundnormen die einen Rechtsanspruch begründen.

3.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach §§ 67 – 69 SGB XII

Der Kreis der Leistungsberechtigten wird zunächst in § 67 Satz 1 SGB XII festgelegt. Dies sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Für diesen Personenkreis sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Detailliert sind die persönlichen Voraussetzungen, die bei besonderen sozialen Schwierigkeiten vorliegen müssen, in § 1 der Durchführungsverordnung zu § 69 SGB XII genannt. § 1 Abs. 2 VO anerkennt als besondere Lebensverhältnisse fehlende oder nicht ausreichende Wohnung. Allerdings wird in der Literatur (Vgl. hierzu Hauck/Noftz Kommentar zum SGB XII § 1 VO zu § 69 Rdnr. 12) erwähnt, dass das Vorliegen sozialer Schwierigkeiten für die Hilfestellung nach §§ 67 ff nicht ausreicht, sondern vorausgesetzt wird, dass die Schwierigkeiten eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich machen oder diese Teilnahme erheblich erschweren.

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII vorliegen, hat der/die Betroffene einen Rechtsanspruch.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich zunächst nach § 68 SGB XII, dessen Inhalt durch § 2 der VO nach Art und Umfang der Leistungen präzisiert wird. Nach § 2 Abs. 1 der VO richten sich Art und Umfang der Maßnahmen nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern.

Nach § 2 Abs. 2 der VO sind die Dienst-, Geld- und Sachleistung notwendig, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten nachhaltig abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.

3.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach §§ 53ff. SGB XII

Die §§ 53ff SGB XII bilden die Rechtsgrundlage für die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es dabei gemäß § 53 Abs. 3 SGB XII eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Der Kreis der Leistungsberechtigten Personen wird in § 53 Abs. 1 SGB XII durch die Verweisung auf den einheitlichen Behindertenbegriff in § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX festgelegt.

Danach sind alle behinderten Menschen mit einem **gewissen Schweregrad** und einer **gewissen Dauer** der Behinderung in den Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe einbezogen.

Auf die Ursachen der Behinderung kommt es dabei nicht an. Neben den körperlich und geistig behinderten Personen sind auch alle Personen mit einer seelischen Behinderung im Sinne von § 2 Abs.1 S.1 SGB IX behindert. Hierunter fallen krankhafte Störungen der geistigen und seelische Kräfte, insbesondere also die psychisch kranken Menschen.

3.3 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach SGB XI und §§ 61 ff. SGB XII

3.3.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach SGB XI

In Fall von Pflegebedürftigkeit i. S. von § 14 Abs. 1 SGB XI haben Personen Anspruch auf Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung, die zum versicherungspflichtigen Personenkreis der §§ 20 ff SGB XI gehören.

Dies sind nach § 20 insbesondere Personen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Rückkehrmöglichkeit in die gesetzliche Krankenversicherung durch die zum 01.04.2007 in Kraft getretene Änderung des SGB V nochmals an Bedeutung.

In den §§ 20 ff sind darüber hinaus weitere Personengruppen genannt, für die ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht. Hier sind insbesondere die Personen zu nennen, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Kriegschaden-Rentengesetz, der Kriegsopfer-Führsorge usw. erhalten.

Pflegebedürftig i. S. von § 14 Abs. 1 sind Personen, die „wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlich oder regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.“

Dabei werden die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen in die Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung aufgeteilt. Insgesamt werden 21 verschiedene Verrichtungen unterschieden.

Je nach Grad der Pflegebedürftigkeit erfolgt die Zuordnung zu einer von drei Pflegestufen. Die Zuordnung zur Pflegestufe 1 setzt voraus, dass für die gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen ein täglicher Aufwand von mindestens 90 Minuten besteht, wobei mehr als 45 Minuten davon auf die Grundpflege, d. h. auf die Bereiche Hygiene, Ernährung und Mobilität entfallen muss.

Im Rahmen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes, das zum 01.01.2008 in Kraft tritt werden die Vorversicherungszeiten von fünf auf zwei Jahre verkürzt. Das heißt bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erhält derjenige Leistungen, der mindestens zwei Jahre Mitglied der Sozialen Pflegeversicherung ist.

3.3.2 Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61 ff. SGG XII

Zum Personenkreis, der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII beanspruchen kann, gehören

- Personen ohne Pflegeversicherungsschutz. Dies sind Personen, die nicht zum Kreis der Versicherungspflichtigen gem. §§ 20 ff. SGB XI gehören, die Vorversicherungszeiten noch nicht erfüllt haben oder aber Personen, die einen geringeren Hilfebedarf als Pflegestufe I haben.
- Personen, die nur kurzfristig, d. h. weniger als 6 Monate pflegebedürftig sind und
- Personen, die einen Pflegebedarf haben, der über die 21 anerkannten Verrichtungen hinausgeht, die der Begriff der Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI abdeckt.

Insgesamt ist der Begriff der Pflegebedürftigkeit in der Sozialhilfe damit weiter als in der gesetzlichen Versicherung.

3.3.3 Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

Die Anspruchskonkurrenz zwischen Leistungen der Pflegeversicherung und anderen Sozialleistungen sind in § 13 SGB XII umfangreich geregelt. Wegen der Einzelheiten wird auf die dortige Vorschrift verwiesen.

4. Zielgruppe wohnungslose Menschen mit längerfristigen Resozialisierungsschwierigkeiten

Zielgruppe sind wohnungslose Menschen mit erheblichen sozialen Schwierigkeiten, bei denen dauerhafte Hilfen in Verbindung mit Wohnen die adäquate Hilfe ist. Personen, die aufgrund der Veralterung, psychischer und physischer Erkrankungen und Behinderungen einen erhöhten Betreuungs- und Pflegebedarf haben.

5. Lösungsansätze

5.1 Vernetzung und Kooperation der Hilfen

Mit folgenden Leistungsträgern ist zu kooperieren bzw. zusammenzuarbeiten:

- Sozialamt
- Kranken- und Pflegekassen
- Gesundheitsämter, Ordnungsbehörden
- ARGE
- Allgemein- und Fachärzte
- sonstige Beratungsstellen z.B. IAV
- Soziale- und Pflegedienste

Da viele Personen aufgrund ihres Alters „noch“ im SGB II anspruchsberechtigt sind, müssen in Abstimmung mit allen Beteiligten tatsächliche Anspruchsvoraussetzungen und Hilfeangebote eröffnet werden.

5.2 spezielle intensiv betreute Wohnangebote ambulant und stationär für wohnungslose Menschen mit längerfristigen Resozialisierungsschwierigkeiten

Für ältere wohnungslose Menschen mit längerfristigem Hilfebedarf müssen (intensiv) betreute ambulante und stationäre Wohnangebote unbefristet bereitgehalten werden. Im Vordergrund der Hilfe steht nicht der Gedanke der Resozialisierung, sondern eine individuelle Versorgung, um eine Verschlimmerung zu verhüten. Ziel ist ein selbst bestimmtes Leben in einem geschützten Rahmen zu ermöglichen. Es müssen sozialpädagogische, tagesstrukturierte und pflegerische Angebote bereitgehalten werden. Die Hilfe zielt insbesondere darauf ab, die Persönlichkeit der Menschen zu stabilisieren. Dadurch können so lange wie möglich teurere Hilfeformen verhindert werden.

Um eine rechtliche Verankerung zu gewährleisten, ist ein neuer Leistungstyp in den Landesrahmenvertrag mit zu vereinbaren.

F. Straffällige Menschen

1. Bedarfslage

Straffällige Menschen, die das bestehende Hilfesystem nach §§67 - 69 SGB XII in Anspruch nehmen, sind eine heterogene Gruppe. Grundlegend lässt sich eine Einteilung nach Haftentlassenen, von Inhaftierung und Verurteilung bedrohten Menschen, in freiheitsentziehenden Maßnahmen und Maßregelvollzug befindlichen Menschen vornehmen. Innerhalb dieser Einteilung finden sich Menschen wieder, die aufgrund einer nicht bezahlten Geldstrafe eine kurze Haftstrafe verbüßen müssen, ebenso wie Mehrfach- und Intensivtäter, Gewalttäter, Sexualstraftäter, suchtgefährdete und suchtkranke Straftäter, Täter mit Mehrfachdiagnosen und Straftäter mit schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigungen. Neben diesen problem- und deliktspezifischen Merkmalen sind in besonderem Maße Aspekte des Gender Mainstreaming zu beachten. Die geschlechtsspezifischen Voraussetzungen spielen in der zahlenmäßig signifikant männlich geprägten Kriminalität eine große Rolle. Dabei muss der besonderen Situation von straffällig gewordenen Frauen Rechnung getragen werden, welche häufig in desolaten Wohnverhältnissen unterkommen. In überwiegend von Männern belegten Einrichtungen können sich besondere Problemlagen und Konflikte im Geschlechterverhältnis ergeben. Bei Jugendlichen und heranwachsenden Männern spielen Genderaspekte hinsichtlich der Entwicklung und Ausprägung männlicher Kriminalität, insbesondere Gewaltkriminalität, eine große Rolle.

Die Situation Straffälliger im Sinne des § 67 SGB XII ist in der Regel gekennzeichnet von besonderen sozialen Schwierigkeiten, die nicht aus eigener Kraft überwunden werden können. Neben fehlender Wohnung und einer ungesicherten wirtschaftlichen Lebensgrundlage wird die Situation zusätzlich vom Fehlen stabiler, sozialer Beziehungen und häufig von Haft-erfahrungen mit schwerwiegenden psychischen Belastungen erschwert. Die Lebensverhältnisse dieses Personenkreises werden durch wirtschaftliche Notlagen und Erwerbslosigkeit, insbesondere wegen fehlender oder ungenügender Ausbildung, drohendem oder erfolgtem Wohnungsverlust, Partnerkonflikten, Problemen mit behördlichen Angelegenheiten und justiziellen Auflagen, Gewalterfahrungen und Suchtproblemen bestimmt.

2. Problemlage

2.1 Personenbezogene Problemlagen

Die zum Personenkreis der Hilfebedürftigen gem. § 67 SGB XII gehörenden Straffälligen haben neben den situationsbedingten, entlassungsbedingten Schwierigkeiten häufig auch psychische Probleme, die ohne entsprechende Hilfen leicht in eine Rückfälligkeit führen. Die Betroffenen sind häufig nicht in der Lage, sich ans Hilfesystem anzuschließen und behördliche sowie justizielle Angelegenheiten selbstständig zu klären. Verstärkt werden diese nachteiligen Umstände durch Isolation, Stigmatisierung und Rückzugstendenzen, die eine Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten ohne Beratung und persönliche Unterstützung erschweren. Insbesondere die Berichterstattung in den Massenmedien, das Suggestieren einer stetig wachsenden Kriminalitätsbelastung sowie das Skandalisieren von Einzelfällen, verstärken die gesellschaftliche Ausgrenzung. Fehlende soziale Kompetenzen bzw. psychische Probleme schlagen sich nieder in dissozialem persönlichen Verhalten, wenig planmäßiger Zielverfolgung, desolater Haushaltsführung, mangelnder Tagesstrukturierung, fehlender adäquater Konfliktlösungsstrategien bis hin zu gewaltgeprägten Lebenssituationen, unwirtschaftlichem Umgang mit Geld u.ä.

Diese besonderen persönlichen Schwierigkeiten erfordern intensive Beratung und Unterstützung.

Gemäß §§ 67 - 69 SGB XII umfassen die Hilfen der Straffälligenhilfe alle Maßnahmen die notwendig sind, um Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Bedingt durch die zunehmende Kriminalität von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden gewinnt die Abwendung besonderer sozialer Schwierigkeiten durch Kompetenzvermittlung im Rahmen von speziellen Trainingskursen zunehmend an Bedeutung. Angebote und Aufgaben der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Justizvollzugsanstalten und der Bewährungshilfe sowie der Straffälligenhilfe sind nicht hinreichend aufeinander abgestimmt. Unklare Zuständigkeiten gehen zu Lasten der betroffenen Straffälligen und bergen die Gefahr des Rückfalles.

2.2 Strukturelle Problemlage

Unzureichende Finanzierung der Einrichtungen und Dienste der Straffälligenhilfe durch fehlende kostendeckende Entgelte stellen zunehmend die Erbringung der nötigen Hilfen in Frage. Die Finanzierung basiert bislang auf einer Mischfinanzierung aus kommunalen Zuschüssen bzw. Leistungsentgelten, Justizzuschüssen, Spenden und Bußgeldern.

Eine Kompensierung des Finanzierungsdefizits durch Eigenmittel, insbesondere Bußgelder, ist aufgrund des fortschreitenden Rückgangs des Aufkommens immer weniger möglich und stellt keine Alternative zu einer kostendeckenden Finanzierung dar. Für ambulante Maßnahmen der Straffälligenhilfe gibt es bisher keine Rahmenvereinbarung nach §§ 75ff SGB XII.

3. Schnittstellen – das rechtliche Verhältnis von Straffälligenhilfe und Jugendhilfe sowie von Straffälligenhilfe und Leistungen nach dem SGB II

Um Schnittstellen zu formulieren bedarf es einer Erläuterung der rechtlichen Grundnormen, die einen Rechtsanspruch für straffällige Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten begründen.

3.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach §§ 67 – 69 SGB XII

Der Kreis der Leistungsberechtigten wird zunächst in § 67 Satz 1 SGB XII festgelegt. Dies sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Für diesen Personenkreis sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.

Detailliert sind die persönlichen Voraussetzungen, die bei besonderen sozialen Schwierigkeiten vorliegen müssen in § 1 der Durchführungsverordnung zu § 69 SGB XII genannt. § 1 Abs. 2 VO anerkennt als besondere Lebensverhältnisse fehlende oder nicht ausreichende Wohnung, gewaltgeprägte Lebensverhältnisse, ungesicherte wirtschaftliche Grundlage etc.. Hinzukommen müssen soziale Schwierigkeiten wie z.B. Straffälligkeit, die eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich machen, oder diese Teilnahme erheblich erschweren.

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII vorliegen, hat der/die Betroffene einen Rechtsanspruch.

Der Umfang der Leistungen bestimmt sich zunächst nach § 68 SGB XII, dessen Inhalt durch § 2 der VO nach Art und Umfang der Leistungen präzisiert wird. Nach § 2 Abs. 1 der VO richten sich Art und Umfang der Maßnahmen nach dem Ziel, die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern.

3.2 Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Nach § 41 SGB VIII haben junge Volljährige einen Anspruch auf Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Voraussetzungen für die Hilfen sind eine nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung und zum anderen die fehlende Fähigkeit, sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Insofern § 41 SGB VIII die noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung im Blick hat, ist es konsequent, dass der Gesetzgeber die Hilfen altersmäßig begrenzt. Die Hilfen werden nach § 41 Abs. 2 SGB VIII in der Regel bis zum 21. Lebensjahr gewährt, in begründeten Einzelfällen kann sie bis längstens zum 27. Lebensjahr gewährt werden. Aus der Regelung der Altersbegrenzung folgt, dass die Hilfe auch erstmalig nach dem 18. Lebensjahr gewährt werden. Sie ist nicht ausschließlich als Fortsetzungs- oder Anschlusshilfe der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zu gewähren. Allerdings kann sie nicht nach Vollendung des 21. Lebensjahres erstmalig gewährt werden. Nach dem 21. Lebensjahr muss es sich um eine zuvor begonnene Hilfe nach § 41 SGB VIII handeln. Die erstmalige Bewilligung nach dem 18. Lebensjahr und die Fortsetzungsmöglichkeit bzw. die Fortsetzungsmöglichkeit nach dem 21. Lebensjahr bereitet dem Hilfesuchenden in der Praxis in der Regel Schwierigkeiten. Mit Verweis auf den Ausnahmecharakter werden Hilfebegehren regelmäßig zurückgewiesen.

Das Leistungsspektrum der Hilfen ist in § 41 Abs.2 SGB VIII definiert. Mit Ausnahme derjenigen Hilfen, die auf eine Reaktivierung der Familie bezogen sind, können alle Hilfen gewährt werden, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erbracht werden (§§ 28 – 35 SGB VIII, z.B. § 29 Soziale Gruppenarbeit).

3.3 Leistungen zur Eingliederung nach § 16 Abs. 2 SGB II

Gemäß Absatz 2 des § 16 SGB II werden Leistungen erbracht, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Im Vordergrund der genannten Leistungen wie z.B. psychosoziale Betreuung stehen einzelne soziale Schwierigkeiten Arbeitsloser, die im Hinblick auf die Eingliederung in Arbeit ein Hemmnis darstellen.

3.4 Verhältnis von §§ 67- 69 SGB XII zu § 41 SGB VIII

Die Zuständigkeitskonflikte haben ihren Ursprung in der großen Schnittmenge des Leistungsspektrums beider Hilfen und den abweichend beschriebenen Bedarfslagen. Bei beiden Hilfen steht die gesellschaftliche Integration desintegrierter Menschen im Vordergrund. Junge Menschen, die zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung nicht in der Lage sind, befinden sich regelmäßig auch in besonderen Lebensverhältnissen, die mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, wie eben Straffälligkeit, verbunden sind. Auch wird bei jungen Straffälligen oftmals deutlich, dass eine nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche und straffreie Lebensführung verhindert. Als Abgrenzungsregel gilt: Bei Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung ist die Hilfe für junge Volljährige anzuwenden. Stehen äußere Lebensverhältnisse wie fehlender Wohnraum, Haftentlassung etc. im Vordergrund, sind Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angezeigt. Da diese Zuordnungsmerkmale in der Praxis oft nicht eindeutig bestimmt werden können, muss auf die allgemeine Abgrenzungsregel der Nachrangigkeit verwiesen werden. Jugendhilfeleistungen gehen Sozialhilfeleistungen vor. Lassen sich eindeutig die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII verneinen (z.B. abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung), kommen die Regelungen des § 67 SGB XII zur Anwendung. In der Regel ergibt sich die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers in folgenden Fällen:

- Erzieherische Hilfen wurden bereits vor dem 18. Lebensjahr gewährt.
- Hilfe wird nach dem 18. aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt.
- Hilfe wird über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt, weil der Einzelfall die Fortsetzung einer begonnenen Maßnahme nach § 41 SGB VIII erfordert.

Die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers ergibt sich in folgenden Fällen:

- Vor Vollendung des 21. Lebensjahres wurde keine Hilfe nach § 41 SGB VIII gewährt.
- Der Hilfesuchende hat das 27. Lebensjahr erreicht.
- Es besteht aufgrund fehlender Motivation keine Aussicht auf Erreichung des Hilfezieles nach § 41 SGB VIII.
- Aufgrund der Vorgeschichte und dem Verlauf ist nicht zu erwarten, dass mit erzieherischen Mitteln das Hilfeziel des § 41 SGB VIII erreicht werden kann.

Ungelöste Zuständigkeitskonflikte zeigen sich trotzdem häufig, da der Einzelfall von einer Komplexität des Hilfebedarfs gekennzeichnet ist, die eine eindeutige Zuordnung nicht möglich macht.

3.5 Verhältnis von §§ 67- 69 SGB XII zu § 16 Abs. 2 SGB II

Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII sind vielschichtige und umfassende Leistungen zur Überwindung komplexer Problemlagen, die weit über die Aspekte der Eingliederung in Arbeit hinaus gehen. Diese komplexen Problemlagen können nur im Rahmen eines ganzheitlichen Hilfeansatzes überwunden werden. Im Fokus des § 16 SGB II stehen dagegen gezielte Hilfe zur Überwindung einzelner Probleme, die in einem eindeutigen Zusammenhang zur Eingliederung in Arbeit stehen. Für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, gilt: auf die in §§ 67 ff. SGB XII sowie in den Durchführungsverordnungen näher beschriebenen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Die Leistungen sind neben anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bzw. SGB XII zu gewähren. Die hiernach durchzuführenden Maßnahmen zielen auf eine ganzheitliche Unterstützung des betroffenen Menschen ab. Die Hilfeleistung ist ggfs. ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zu erbringen. Das SGB II ist in diesen Fällen subsidiär zum SGB XII. Ergänzend zu den Leistungen nach § 67 SGB XII kann bei diesem Personenkreis auch psychosoziale Betreuung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II gewährt werden.

4. Zielgruppe straffällige Menschen

Die Zielgruppe umfasst Menschen nach einer Haftentlassung, von Inhaftierung und Verurteilung bedrohte und Menschen, die sich in freiheitsentziehenden Maßnahmen und im Maßregelvollzug befinden.

5. Lösungsansätze

5.1 Vernetzung und Kooperation der Hilfen

Die Hilfen für straffällige Menschen müssen sowohl in Baden-Württemberg, als auch regional vernetzt werden. Die wohnortferne Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt macht eine strukturelle und einzelfallbezogene Kooperation zwischen Justiz (Sozialdienst der JVA-en, Bewährungshilfe), Trägern der Sozialhilfe und Leistungserbringern nötig. Der Erfolg der Hilfemaßnahmen hängt in diesen Fällen wesentlich von einem koordinierten Nachsorgemanagement und einer qualifizierten Haftentlassenenhilfe ab, die in konzeptionell spezialisierten Einrichtungen der Straffälligenhilfe mit deren justizieller Verfahrenskompetenz zu erbringen

ist. Die Betreuung in diesen Einrichtungen hat regelmäßig auch Konfliktlagen im Zusammenleben der Geschlechter zu umfassen und Beratung zum adäquaten Umgang miteinander zu bieten, wie dies bereits heute in den Einrichtungen der Straffälligenhilfe erfolgt.

In den kommunalen Strukturen ist die Kooperation mit anderen Hilfeeinrichtungen zur Koordinierung der Einzelfallhilfe unerlässlich.

5.2 Prävention

Alle Hilfeangebote für straffällige Menschen sind im Sinne der Kriminalprävention zu sehen. Eine erfolgreiche Eingliederung im Sinne des § 67 SGB XII verhindert weitere Straftaten. Zunehmend müssen Präventionsmaßnahmen wie Soziale Trainingskurse, Anti-Gewalttraining etc. eingesetzt werden, um an einem frühen Zeitpunkt z.B. gewaltgeprägten Lebensverhältnissen entgegenzuwirken, ein weiteres Abrutschen in delinquente Verhaltensweisen zu verhindern und Inhaftierungen zu vermeiden. Lösungsansätze wie in der Jugendhilfe müssen auch für Erwachsene des Personenkreises in Abstimmung zwischen Jugend- und Sozialhilfe sichergestellt werden.

5.3 Ambulante Beratung

Die Ambulante Beratung ist ein wichtiger Baustein im Hilfesystem für straffällig gewordene Menschen. Betreuungsprozesse müssen schon während der Haft beginnen und eine Betreuungskontinuität in der schwierigen Phase der Haftentlassung sicherstellen. Ebenso wird die ambulante Beratung von Hilfesuchenden genutzt, um eine drohende Inhaftierung beispielsweise durch Ratenzahlungen, Ableistung gemeinnütziger Arbeit oder anderen Diversionen wie z.B. Täter-Opfer-Ausgleich in Anspruch zu nehmen. Unterschiedliche Leistungsverantwortliche dürfen die Durchgängigkeit der Hilfen nicht beeinträchtigen. (vgl. Problembeschreibung 2.2).

5.4 Spezielle betreute Wohnangebote für straffällige Menschen

Für haftentlassene Straffällige müssen konzeptionell spezialisierte Betreuungs- und Wohnangebote vorgehalten werden. Um der multifaktoriellen Problemlage, die auch geprägt ist durch die subkulturelle Sozialisation in Haft, gerecht zu werden, müssen die Hilfen umgehend einsetzen und dürfen nicht von der existentiellen Bedrohung durch Obdachlosigkeit überschattet werden. Die Hilfen werden in der Regel in ambulant betreuten Wohnformen erbracht. Diese Angebote sind eng vernetzt mit speziellen Angeboten für diese Personengruppe wie Antigewalt-Training, die Therapie für Sexualstraftäter, die Vermittlung zu gemeinnützigen Arbeiten etc. Genderaspekte im Sinne 5.1 sind zu berücksichtigen.

Zudem kann die intensive Betreuung in einem Wohnangebot eine drohende Inhaftierung verhindern. Wenn Art und Umfang der besonderen sozialen Schwierigkeiten eine Intensität und Dauer der Versorgung, Beratung und Betreuung erfordern, die nicht in einer ambulanten Hilfemaßnahme erbracht werden kann, werden stationäre Hilfen erforderlich. Schwerwiegende psychische Störungen machen in Ausnahmefällen eine vollstationäre Betreuung in Einrichtungen nach § 53 SGB II notwendig (vgl. Zielgruppe psychisch kranke wohnungslose Menschen).

5.5 Finanzierung

Die bislang gegebene Teilfinanzierung durch zugewiesene Bußgelder und Spenden ist nicht verlässlich und geht seit Jahren kontinuierlich zurück.

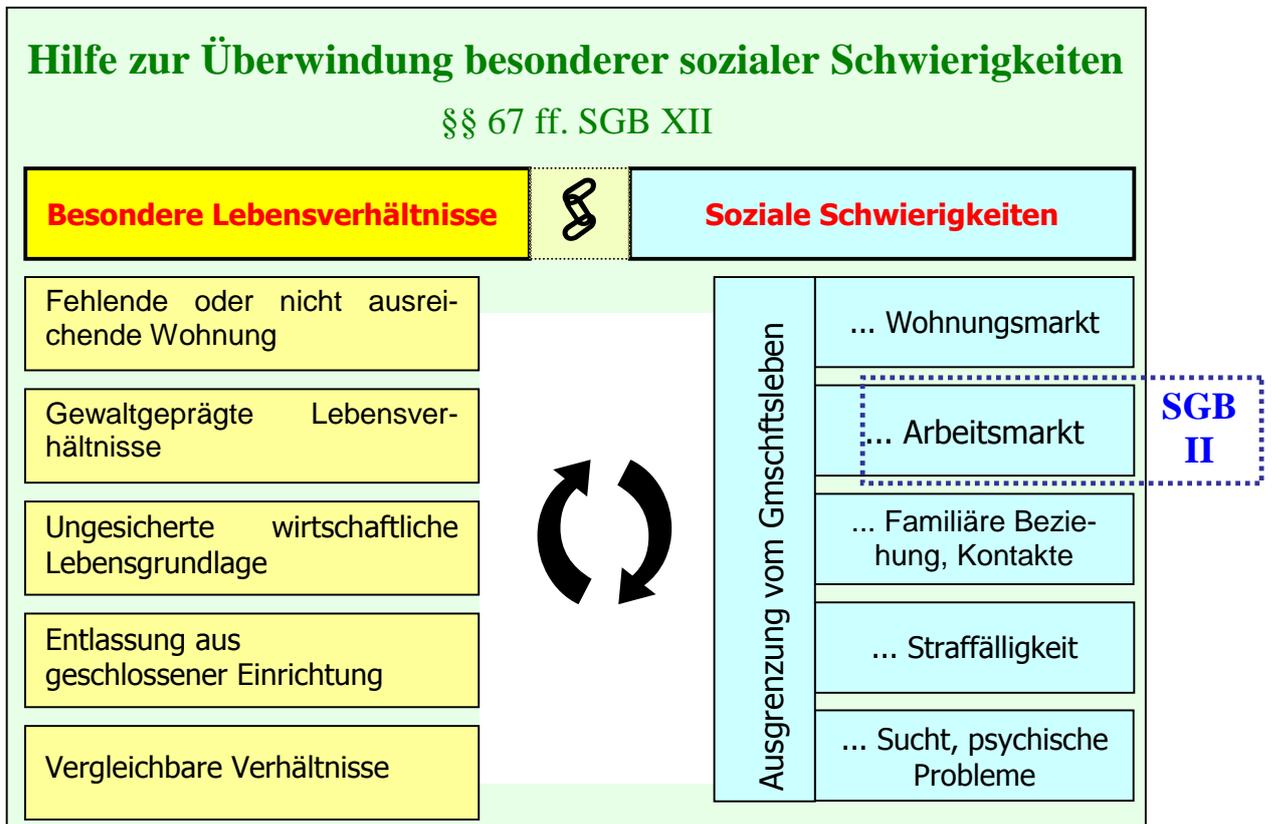
Im Hinblick auf eine nachhaltige Finanzierung wird auf die Lösungsansätze am Ende dieses Papiers verwiesen.

G. Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

1. Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII im Verhältnis zu Leistungen nach § 16 SGB II

Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII i.V.m. der DVO stellen eine vielschichtige und umfassende Leistung zur Überwindung komplexer Problemlagen dar. Sie sind umfassender als die im SGB II festgelegten Leistungen.

Die Leistung nach §§ 67 ff. SGB XII zielen auf besondere Lebensverhältnisse, die untrennbar mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Demgegenüber sind die Leistungen nach SGB II nur auf das Teilsegment Eingliederung in den Arbeitsmarkt beschränkt. Die Leistungen sind deshalb nicht deckungsgleich.



2. Persönliche Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII

Eine Konkurrenz zu den Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II besteht nicht, soweit die Leistungen auf die Komplexität besonderer sozialer Schwierigkeiten gerichtet sind.

Leistungen nach SGB XII sind für SGB II-Berechtigte mit Ausnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht ausgeschlossen sondern komplementär zu erbringen. Der Gesetzgeber hat bei Leistungen, die auf besondere Lebenslagen zielen, keine Exklusivität des SGB II geregelt.

Zwischen den beiden Systemen gibt es letztlich kein Rangverhältnis. Zwar sind die Leistungen der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 1 SGB XII nachrangig. Gleiches gilt jedoch nach § 5 Abs. 1 SGB II für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende.^{15,16} Insoweit ist jeweils auf das Ziel und den Zweck der Leistungen abzuheben.

„Bei nicht trennbaren Komplexleistungen ist mangels einer rechtlichen Vor-/ Nachrangregelung entscheidend, wo der Schwerpunkt des Bedarfs insbesondere unter Berücksichtigung von Leistungsziel und –zweck liegt, was also die überwiegende Hilfeleistung darstellt“, so Brühl¹⁷.

„Geht es allein darum, allgemeine soziale Schwierigkeiten wegen besonderer Lebensverhältnisse zu beseitigen (letztlich alle in § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Aspekte mit Ausnahme der "Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes"), dann kommen ausschließlich die Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII in Betracht. Eine Konkurrenz zu den Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II besteht von vornherein nicht.“¹⁸

Mit § 16 Abs. 2 SGB II und §§ 67ff. SGB XII stehen jeweils soziale Dienstleistungen zur Verfügung, die im Zusammenhang mit Formen von "Eingliederung" stehen. Ziel und Zweck der Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 SGB II sind jedoch nach der Überschrift des Kapitels 3, Abschnitt 1 eng auf die "Eingliederung in Arbeit" ausgerichtet. Sie stehen nach dem Wortlaut von § 16 Abs. 2 SGB II in Zusammenhang mit den Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II und sollen diese unterstützen. Das SGB II richtet sich letztlich auf typische Probleme Langzeitarbeitsloser aus und kann dabei einzelne Schwierigkeiten in der allgemeinen Lebensführung zusätzlich angehen, die einer Arbeitsintegration im Weg stehen.

Demgegenüber zielt die persönliche Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII auf einen komplexen Wirkungszusammenhang zwischen besonderen Lebensverhältnissen und sozialen Problemen, weit über den Aspekt der Arbeit hinaus. Dieser komplexe Zusammenhang kann nicht durch Teillösungen überwunden werden. Die Beseitigung der Hilfebedürftigkeit erfordert den ganzheitlichen Ansatz der Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten aus einer Hand, die sowohl auf die besonderen Lebensverhältnisse als auch auf die damit verbundenen sozialen Probleme ausgerichtet sind. Diese Hilfe konnte auch bislang nicht durch isolierte Maßnahmen von Schuldner-, Sucht-, Arbeits- und allgemeiner Sozialbera-

¹⁵ In der Begründung zum Gesetzestext (Bundestagsdrucksache 15 / 1516) sind die Ausführungen zu § 5 SGB II mit "Nachrang" überschrieben:

"Zu § 5 (Nachrang der Leistungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Rangverhältnis zu anderen Leistungen. Verpflichtungen und Leistungen anderer haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach diesem Buch. Ermessensleistungen anderer dürfen nicht mit Rücksicht auf die Leistungen nach diesem Buch versagt werden."

Sowohl Leistungen nach SGB II als auch nach SGB XII sind demnach nachrangig.

¹⁶ So auch Prof. Dr. Schruth in der Expertise i.A. der BAG Jugendsozialarbeit, der hierzu weiter ausführt: "Grundsätzlich haben sozialgesetzliche Regeln zum Nachrang die Funktion, aus einer begründeten materiellen Sachnähe und daraus resultierender Fachlichkeit diejenige sachliche Zuständigkeit gesetzlich zu regeln, die generell optimale Beurteilungen der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall ermöglicht." Seite 5

¹⁷ Brühl in Münder SGB II - Lehr- und Praxiskommentar, 1. Auflage 2005, § 5 R 5.9

¹⁸ Niewald in Münder SGB II – Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage 2007 § 16 R 27

tung ersetzt werden.¹⁹ Die Koordination, Steuerung und Erbringung der vielschichtigen Hilfe erfolgt über den Gesamtplan.

In der nicht festgelegten Rangfolge der beiden Leistungen spricht die Funktion der Ganzheitlichkeit und Einheitlichkeit für ein Zusammenhalten der persönlichen Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII, soweit ihr Ansatz ein weiterer oder anderer ist. Mit dem Gesamtplan unabgestimmte Einzelprozesse würden den notwendigen Steuerungsprozess erschweren bzw. verhindern und damit die Wirksamkeit der Hilfe beeinträchtigen.²⁰ Ein Verschieben von Teilleistungen zur Arbeitsintegration nach SGB II würde diese dem notwendigen Steuerungsprozess entziehen.

„Erst dann nur wenn grundsätzlich auch Leistungen nach § 16 Abs. 1 (oder 3) in Betracht kommen, können die Leistungen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 die Leistungen nach §§ 67, 68 SGB XII verdrängen.“²¹ Dies ist im Verlauf eines Hilfeprozesses nur dann der Fall, wenn die Komplexität besonderer sozialer Schwierigkeiten weitgehend zurückgetreten ist und die Probleme fehlender Arbeitsintegration eindeutig dominieren. In diesem Fall können die Hilfen nach §§ 67ff. SGB XII abgelöst werden durch geeignete Maßnahmen nach § 16 Absatz 2 SGB II.

Zuständigkeits-Unterschiede SGB II / SGB XII

Die Zuständigkeit für den Lebensunterhalt und für Hilfen nach § 16 SGB II richtet sich nach § 36 SGB II (gA = tatsächlicher Aufenthalt = Einrichtungsort), während sich die Zuständigkeit für Hilfen nach § 67 SGB XII nach § 98 SGB XII und Vereinbarung zum Herkunftsprinzip richtet.

Leistungen nach SGB II führen zur absoluten Kostenträgerschaft des Standortkreises der Einrichtung, da es im SGB II keine Kostenerstattung gibt.

3. Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II werden als Einkommen eingesetzt. Detaillierte Regelungen erfolgen im Anhang zum Rahmenvertrag.

Existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt sind je nach Leistungsberechtigung aus den Systemen nach SGB II oder SGB XII zu erbringen. Für Leistungsberechtigte nach SGB II sind dabei die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (mit Ausnahme von Leistungen nach § 34 SGB XII) ausgeschlossen (§ 5 Abs. 2 SGB II und § 21 SGB XII).

- Lebensunterhalt im ambulanten Bereich

Besteht kein bzw. nicht ausreichendes Einkommen aus Arbeit, Rente ALG I etc. ergeben sich folgende Ansprüche zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für:

¹⁹ siehe Roscher in LPK BSHG § 72 RdZiff. 36

²⁰ Bei einer – durchaus möglichen - gesonderten Beauftragung Dritter mit Teilleistungen nach § 16 Absatz 2 SGB II würden ggf. sogar andere Akteure ohne Abstimmung in den Hilfeprozess kommen

²¹ vgl. ebd. Niewald

Leistungsberechtigte nach SGB II	Leistungsberechtigte nach SGB XII
Regelleistung nach § 20 SGB II	Regelsatz nach § 28 SGB XII
Sonderbedarfe nach §§ 21, 23 + 24 SGB II	Sonderbedarfe nach §§ 30-34 SGB XII
Kosten d. Unterkunft u. Heizung nach. § 22 SGB II, ggf. § 34 SGB XII	Kosten d. Unterkunft u. Heizung nach § 29 SGB XII

Kosten für Aufnahmehäuser, Gasthöfe, Pensionen und Notunterkünfte enthalten sowohl Kosten der Unterkunft und Heizung, Energieanteile als auch Personalkosten zur Bereitstellung, sofortiger Aufnahmemöglichkeit und Krisenintervention. Als Kosten für Unterkunft und Heizung ist in Analogie zur stationären Unterbringung nach § 35 SGB XII der örtliche Satz für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts nach § 42 Ziff. 2 SGB XII anzusetzen.

- Lebensunterhalt im stationären Bereich

Der Lebensunterhalt in stationärer Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII setzt sich wie folgt zusammen:

- a) **Notwendiger Lebensunterhalt i.d. Einrichtung § 35 I SGB XII**
(erbrachte Leistungen f. Unterkunfts- und Heizkosten, Ernährung, Getränke, Energiekosten, Einrichtung und Instandhaltung u.a.)
- b) **Weiterer notwendiger Lebensunterhalt nach § 35 II SGB XII**
(Barbetrag mtl. 90 €, Bekleidung mtl. 23 € u. nachstehende Bedarfe)
 - ggf. **Zusatzbarbetrag nach § 133 a SGB XII**
(Personen, die am 31.12.04 Anspruch auf Zusatzbarbetrag nach § 21 III S.4 BSHG hatten)
 - **Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII bzw. § 23 III SGB II**
(insbesondere Erstausrüstungen für Bekleidung und Wohnung)
 - **Fahrtkosten f.d. Besuch von Angehörigen und nahestehenden Personen, § 6 DVO**
(z.B. nach Empfehlungen LV Westfalen-Lippe bis zu 6 Fahrten jährlich)
 - **Lebensunterhalt bei Beurlaubung in Höhe des Regelsatzes f. Heimbewohner**
(276 € unter Anrechnung des Barbetrags)
 - **Teilnehmerkosten für freizeitpädagogische Maßnahmen im Rahmen des § 6 DVO**
(ohne Personalkosten)

Der Höchstaufwendungsersatz (Obergrenze für den Kostenbeitrag) in stationärer Hilfe beschränkt sich auf die Höhe des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen (§ 35 Abs. 1 SGB XII).

Dieser notwendige Lebensunterhalt entspricht dem Umfang der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII und umfasst sowohl den in der Einrichtung erbrachten als auch den weiteren notwendigen Lebensunterhalt (insbesondere Kleidung und Barbetrag).

Der Höchstaufwendungsersatz setzt sich damit zusammen aus

276 € maßgebender Regelsatz; § 42 Satz 1 Nr.1 SGB XII
+.....€ durchschnittliche Warmmiete 1-Pers.-HH (Satz d. örtl. SHT); § 42 Satz1 Nr.2
+.....€ Mehrbedarfe und einmalige Bedarfe nach §§ 30 u. 31 SGB XII, so erbracht
.....€ Höchstaufwendungsersatz²²

²² Bei einem Warmmietsatz von 308 Euro (z.B. Stuttgart), dem Regelsatz für Heimbewohner von 276 Euro und keinen weiteren erbrachten Leistungen für Mehrbedarf oder einmaligem Bedarf ergibt sich beispielsweise ein

Der Höchstaufwendungsersatz reduziert sich um die Beträge für Kleidung und Barbetrag, falls dieser weitere notwendige Lebensunterhalt nicht vom Leistungsträger erbracht wird. Bis zum Höchstaufwendungsersatz ist eigenes Einkommen / Alg II nach Anlage 2 Nr. 1-3 einzusetzen.

4. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bei stationärer Betreuung erwerbsfähiger Menschen

Für den Leistungsanspruch erwerbsfähiger Menschen sind folgende Tatbestandsmerkmale entscheidend – Urteil des BSG vom 06.09.2007 – B 14/ 7 b AS 16/07 R - :

1. Der Begriff der Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II kann nicht durch einen Rückgriff auf das Sozialhilferecht bestimmt werden. Insofern kommt auch eine Übernahme der Kriterien aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den §§ 97, 100 Bundessozialhilfegesetz nicht in Betracht.
2. Der Begriff der Einrichtung im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II ist objektiv zu bestimmen. Maßgebend ist, ob dem Leistungsberechtigten aufgrund einer Struktur der Einrichtung möglich ist, gemäß § 8 SGB II 3 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit (bzw. 15 Stunden wöchentlich) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Ist die Einrichtung so strukturiert und gestaltet, dass Leistungsberechtigte keine Möglichkeit haben, als der Einrichtung heraus eine Erwerbstätigkeit auszuüben, die den zeitlichen Kriterien des § 8 SGB II genügt, so sind sie dem SGB XII zuzuweisen. Für die einzelne Einrichtung ist festzustellen, ob der in der Einrichtung stationär betreute Mensch aufgrund der Vollversorgung und aufgrund seiner Einbindung in die Tagesabläufe der Einrichtung räumlich und zeitlich so weitgehend fremd bestimmt ist, dass er für die für das SGB II im Vordergrund stehenden Integrationsbemühungen zur Eingliederung in Arbeit nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht. Der Begriff der stationären Einrichtung nach SGB II ist danach zu bestimmen, ob durch die Unterbringung in der Einrichtung die Fähigkeit zur Aufnahme einer mindestens 3-stündigen täglichen Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen ist oder nicht.

5. Arbeitshilfen

Klar abgrenzbare Arbeitshilfen können durch Leistungen nach § 16 SGB II erbracht werden. Soweit sie im Einzelfall nicht tatsächlich erbracht werden, besteht Anspruch auf Bedarfsdeckung über Leistungen nach §§ 67ff. SGB XII i.V.m. der DVO.

Die bisherigen Hilfen zur Arbeit nach §§ 18 ff. BSHG wurden in das Leistungssystem nach SGB II verlagert, das auf die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zielt. Gleichwohl gab es im BSHG bereits die Hilfen nach § 5 DVO zu § 72 BSHG, die zusätzliche Hilfen für Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erschließen und die den Bedarf abdecken sollen, „wenn andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen“.²³ Maßgeblich war jeweils die tatsächliche Erbringung geeigneter Maßnahmen und nicht die rechtliche Möglichkeit eines fiktiven Anspruchs (s. LPK BSHG Rz. 28). Die Rechtsgrundlage wurde in das neue Recht übernommen. Diese „anderen arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen“ können mit

Höchstaufwendungsersatz von 584 Euro, soweit der weitere notwendige Lebensunterhalt (Barbetrag, Bekleidung etc.) vom Leistungsträger erbracht wird
²³ Insbesondere in Verbindung mit LT III 3.1 war es dabei möglich, versicherungspflichtige Arbeitsplätze mit echter beruflicher Integrationsmöglichkeit anzubieten.

Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II in der Eingliederungsvereinbarung festgesetzt und tatsächlich erbracht werden, in diesem Zusammenhang auch weitere Leistungen zur Eingliederung in das Erwerbsleben nach § 16 Abs. 2 SGB II.

Wie zum Eckpunkt 2 bereits ausgeführt, kann eine Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII nicht durch eine Leistung nach SGB II ersetzt werden, wenn die Maßnahme ein anderes oder weiteres Ziel hat. So weit es sich um klar abgegrenzte Angebote von Arbeitshilfen eines eigenständigen Leistungstyps handelt, hat die Maßnahme kein anderes oder weiteres Ziel als die Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII (s. hierzu 2.3). Sie kann deshalb, soweit der Bedarf tatsächlich gedeckt ist, an Stelle der Hilfe nach §§ 67ff. SGB XII treten und diese verdrängen.

Absehbar ist eine Vielzahl von Fällen, bei denen der Bedarf mit den Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 und Abs. 3 SGB II nicht tatsächlich gedeckt wird, etwa durch fehlende Mittel im Eingliederungstitel, auch im Zusammenhang mit der Vorgabe zur Eingliederungsquote und den Vermittlungshemmnissen des Personenkreises.

Außerhalb des SGB II stehen zusätzlich:

- Bedarfe von (noch) Erwerbsunfähigen, die an eine Erwerbsfähigkeit heranzuführen sind
- Bedarfe von Erwerbsunfähigen, die zum Erhalt oder der Wiedervermittlung ihrer Selbsthilfekräfte einer Tagesstrukturierung bedürfen
- Bedarfe von Alg I -Empfängern, die keine Maßnahmen nach SGB III erhalten.

In diesen Fällen ist der Bedarf über Maßnahmen nach § 5 DVO zu §§ 67ff. SGB XII zu decken, da "andere arbeits- und beschäftigungswirksame Maßnahmen im Einzelfall nicht in Betracht kommen" (§ 5 Abs. 1 der DVO zu § 67ff. SGB XII).

Die Leistungstypen III 3.1 und ggf. 3.2 werden zukünftig sowohl nach § 16 SGB II als auch nach §§ 67ff. SGB XII i.V. m. § 5 DVO finanziert werden.²⁴

6. Gesamtplan/Hilfeplan und Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II richtet sich am weiter gehenden Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII aus.

Die Steuerung des komplexen Zusammenhangs von Wohnungssituation, sozialen und familiären Beziehungen, psychischen Probleme, Sucht und Straffälligkeit, die wiederum mit besonderen Lebensverhältnissen von Wohnungslosigkeit, gewaltgeprägten Lebenssituationen u.a. verbunden sind, erfolgt durch das Hilfeplan- / Gesamtplanverfahren nach §§ 67ff. i.V.m. § 58 SGB XII. Es ist gegenüber der Vereinbarung zur Eingliederung in das Erwerbsleben nach § 15 SGB II das wesentlich weitergehende Verfahren, das für eine wirksame Gesamtintegration Ziel, Richtung, Etappen und Marschtempo vorgeben kann. Gemäß den Bestimmungen von § 58 SGB XII sind dabei die beteiligten Instanzen der verschiedenen Leistungssysteme, hier also auch die Bundesagentur für Arbeit, heranzuziehen. Die Eingliederungsvereinbarung ist am weitergehenden Hilfeplan / Gesamtplan auszurichten und mit diesem zu synchronisieren.

Die Fachlichkeit in der erforderlichen Abstimmung kann mit einer Beteiligung der Wohnungslosenhilfe am Fallmanagement, ggf. auch als Beauftragung Dritter, verstärkt und verbessert werden.²⁵

²⁴ Das bislang damit entwickelte Angebot sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse war hinsichtlich der beruflichen Integration erfolgreich. Das Hilfeangebot darf sich deshalb künftig nicht auf die sogenannten "1-Euro-Jobs" reduzieren. Sie sollen die 'ultimo ratio' darstellen.

²⁵ Nach dem Gutachten von Neumann / Philipp handelt es sich hierbei nicht um öffentliche Aufträge sondern um eine besondere Form der Dienstleistungskonzeption, auf die das Vergaberecht nicht anzuwenden ist. Dies ist

Das Verfahren kann noch wesentlich wirksamer gestaltet werden mit einer Umsetzung des Reformziels "Hilfen aus einer Hand". Für die Wohnungslosenhilfe lässt sich dies über die Kommunen bewerkstelligen, die die verbundenen Hilfen sowohl nach SGB II als auch nach SGB XII mit einer Sonderdienststelle erbringen können. Dies entspricht z.B. den Vorgaben der „Eckpunkte für Zusammenarbeit der Kommunen mit den Agenturen für Arbeit bei der Umsetzung des SGB II“ (Städte-, Landkreis- und Gemeindetag Baden-Württemberg und Regionaldirektion Baden-Württemberg vom 22.7.04) oder den umgesetzten Modellen der Städte Stuttgart, Karlsruhe u.a.

Die Kommune sichert sich dabei für die Zielgruppe ein Kontingent aktivierender Leistungen aus dem Pool der BA. Sie erhält entsprechend den o.g. Modellen für erbrachte Leistungen nach SGB II einen pauschalen Ausgleich im Innenverhältnis der Arge.

7. Zusammenfassung

Die Hilfen nach § 67ff. SGB XII werden wie im Gesetz vorgesehen geleistet. Drei Bereiche sind gesondert zu betrachten:

- Die persönliche Hilfe wird einheitlich über §§ 67ff. SGB XII erbracht, soweit der Bedarf sich nicht nur oder nur noch auf Arbeitsintegration beschränkt.
- Arbeitshilfen werden nach § 16 SGB II erbracht, soweit sie klar abgrenzbar sind und die Hilfe tatsächlich erbracht wird. Ggf. müssen Hilfebedürftige mit persönl. Hilfen nach §§ 67 befähigt werden, SGB-II-Leistungen in Anspruch zu nehmen. Wird die notwendige Leistung nicht tatsächlich nach SGB II erbracht, ist der Bedarf nach § 5 DVO zu §§ 67ff. SGB XII zu decken.
- Die Steuerung des komplexen Zusammenhangs der sozialen Schwierigkeiten (Wohnsituation, sozialen und familiären Beziehungen etc., Sucht), die wiederum mit besonderen Lebensverhältnissen (gewaltgeprägte Lebensverhältnissen, ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage) sollte durch das Hilfeplan-/Gesamtplanverfahren gesteuert werden. Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II sollte sich daran ausrichten.

H. Weiterentwicklung der Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten - Handlungsansätze

1. Prävention

Oberstes Ziel von Prävention als vorbeugende Maßnahme ist die Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Der Verlust der Wohnung ist in der Regel der Endpunkt eines Prozesses, der nicht von heute auf morgen verläuft. Bevor finanzielle Einbrüche, Schulden, Mietrückstände psychosoziale Krisen oder Konflikte zum Wohnungsverlust führen, gibt es die Chance präventiv zu handeln.

Beispiele:

1. Konzept der Fachstellen zur Vermeidung und Verhinderung von Wohnungslosigkeit

Bewährt hat sich in vielen deutschen Städten bei der Aufgabenwahrnehmung das vom Deutschen Städtetag entwickelte Konzept der Fachstellen zur Vermeidung und Verhinderung von Wohnungslosigkeit, in dem alle notwendigen Ressourcen und Kompetenzen in einer Stelle gebündelt und die genannten Aufgabenteilbereiche als integrative Querschnittsaufgabe betrachtet und gelöst werden. Diese Fachstellen sind zuständig für alle Fragen der ordnungsbehördlichen, wirtschaftlichen und sozialen Wohnraumsicherung, der Akutversorgung von Wohnungsnotfällen und der Wohnungsversorgung.

2. psychisch kranke Menschen

Um den Wohnungsverlust psychisch kranker Menschen zu verhindern, müssen die Hilfesysteme für psychisch kranke und suchtkranke Menschen die Wohnsituation des kranken Menschen im Blick haben. Wenn Wohnungsverlust droht, sind geeignete Hilfemaßnahmen zu vermitteln. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Wohnungslosigkeit.

Um für wohnungslose unbehandelte psychisch auffällige Menschen zeitnah Zugänge zu psychiatrischen Hilfen zu schaffen, müssen die Mitarbeiter/-innen der Wohnungslosenhilfe bezüglich der Krankheitsbilder in besonderer Weise geschult sein und über die regionalen Hilfeangebote informiert sein. Darüber hinaus müssen zusätzliche niedrigschwellige Angebote des psychiatrischen Hilfesystems ggf. in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe geschaffen werden (z.B. Sprechstunden/ Kontaktaufnahme in Tagesstätten der Wohnungslosenhilfe) mit dem Ziel der Hinführung der Menschen an das Hilfesystem für psychisch Kranke.

2. Niedrigschwelligkeit

Hilfeangebote für alle beschriebenen Bedarfslagen haben am meisten Aussicht auf Erfolg, wenn die Hilfe schnell und gezielt greifen kann - das heißt, wenn die Frauen und Männer durch niedrigschwellige ambulante Angebote rasch Zugang zu Sozialarbeitern/-innen erhalten und bei Bedarf zügig in ein geeignetes qualifiziertes Betreuungsangebot vermittelt werden können. Niedrigschwellige Angebote sind v.a. Tagesstätten, aufsuchende Sozialarbeit und Fachberatungsstellen.

Beispiele:

Psychisch kranke Menschen

In **Tagesstätten** entfallen Zugangsbarrieren, z.B. wegen langwieriger Klärung von Kostenübernahmen. Nicht behandlungseinsichtige Personen, die vom Hilfesystem für psychisch Kranke nicht (oder nicht mehr) erreicht werden, finden dennoch niedrigschwelligen Zugang zu Hilfeangeboten. Die Einrichtungen sind in der Regel täglich erreichbar und können unbegrenzt häufig genutzt werden. Sie leisten für psychisch kranke wohnungslose Menschen einen wesentlichen Beitrag zur Deckung des akuten Hilfebedarfs. Tagesstätten bieten vorübergehenden Schutz, Wärme, Waschmöglichkeiten und Verpflegung. Oft ist der Besuch solcher Einrichtungen für die Betroffenen der einzige Kontakt zum Hilfesystem und Ausgangspunkt für weiterführende Angebote.

Wohnungsnotfallhilfe: Ambulante aufsuchende Arbeit

Ein Teil der Wohnungsnotfälle wird über die herkömmlichen Angebote der Komm-Struktur nicht erreicht. Daher müssen **aufsuchende sozialpädagogische Arbeitsansätze** umgesetzt werden. Der drohende Wohnungsverlust ist vielfach Endpunkt einer „Kette“ von wirtschaftlichen und sozialen Problemen, die nur mit Hilfe speziell qualifizierter Fachkräfte überwunden werden können. Menschen, die sich in derartigen Krisensituationen befinden, werden häufig nicht selbst aktiv, sondern haben bereits resigniert und lassen den Dingen ihren Lauf. Es bedarf einer offensiv zugehenden und aktivierenden Hilfe, um diese Lethargie zu durchbrechen. Dem besonderen zeitlichen Aufwand dieser Hilfeform muss dabei angemessen Rechnung getragen werden.

3. Vernetzung und Kooperation der Hilfen

Die komplexer werdenden Problemlagen der Hilfesuchenden verlangen eine Vernetzung der Kompetenzen und Ressourcen der beteiligten Akteure. Es geht nicht um eine Regelung formaler Zuständigkeiten sondern um die Wirkung der Arbeit und um die aktive Beteiligung aller hierfür notwendigen Akteure und Ressourcen. Netzwerk ist kein Selbstzweck, sondern entscheidend für die Wirksamkeit, den Nutzen und die Optimierung von Hilfeleistungen.

Vernetzung schafft die Grundlagen dafür, dass Kooperationen nicht nur sporadisch, zufällig und/ oder personenabhängig zustande kommen, sondern auf eine längere Perspektive hin systematisch und umfassend gepflegt werden. Vernetzung bedeutet reguläre und regelmäßige Verbindungen auf der Ebene von Institutionen, Organisationen und zwischen Handlungsfeldern zu schaffen.

Beispiel:

Junge Menschen / Junge Erwachsene

Die Auswirkungen des SGB II sowie der zunehmend festzustellende Verschiebepunkt zwischen Jugend- und Wohnungslosenhilfe führt dazu, dass mehr Jugendliche und junge Erwachsene in Hilfeangebote nach §§ 67ff SGB XII in Anspruch nehmen, die jedoch nicht ausreichend für diesen Personenkreis ausgerichtet ist, so dass junge Menschen keine adäquaten Hilfen erreichen.

- Die Benennung von **verbindlichen Koordinatoren für Jugendintegration** unter Einbeziehung der Wohnungslosenhilfe ist notwendig.
- Im SGB II ist in § 18 die örtliche Zusammenarbeit festgelegt, sowie in § 44b Abs.1 die Berücksichtigung regionaler Besonderheiten. Aus diesem Grund wird da, wo es sinnvoll und notwendig erscheint, empfohlen, dass die Träger der Grundsicherung alle Träger der regionalen Jugendarbeit zu einer **Jugendkonferenz** einladen.
- Die beschriebene Problematik ist im **Landesjugendhilfeausschuss** zu thematisieren.

4. Bedarfsgerechte Wohnangebote

Je nach Bedarfslage sind bedarfsgerechte Wohnangebote anzubieten.

Beispiele:

spezielle betreute Wohnangebote für psychisch kranke wohnungslose Menschen

Für psychisch kranke wohnungslose Menschen, für die wegen mangelnder Krankheitseinsicht Hilfeangebote nach §§ 53ff SGB XII (noch) nicht in Betracht kommen, müssen betreute ambulante und stationäre Wohnangebote, auch längerfristig, bereitgehalten werden.

Niedrigschwellige lebensbegleitende Angebote in Wohnhilfen müssen insbesondere beinhalten:

- Unterstützung bei der Stabilisierung der Persönlichkeit
- Motivation zur Krankheitseinsicht
- Motivation zur Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen (z.B. Psychiatrie, Entwöhnungsbehandlung, Einrichtung nach § 53 SGB XII)
- Unterstützung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung in einer menschenwürdigen Umgebung
- Beratung und Hilfe im sozialpädagogischen, hauswirtschaftlichen und medizinisch/ psychiatrischen Bereich

- Resultierend daraus die Weitervermittlung in geeignete und spezialisierte Hilfsangebote (stationäre Psychiatrie, gemeindepsychiatrische Hilfe, Pflege „SGB XI“ ...)
- die Überwindung oder Milderung der sozialen Schwierigkeiten, Verhinderung von Verschlimmerung, Stabilisierung des psychischen Befundes
- die Befähigung zum Leben ohne fremde Hilfe der Bezug einer eigenen ist:
- Wohnung
- die Vermittlung in eine weniger intensive Betreuungsform.

⇒ Um eine rechtliche Verankerung zu gewährleisten ist ein neuer Leistungstyp in den Landesrahmenvertrag mit zu vereinbaren. Es muss sichergestellt werden, dass wenn z.B. der Zugang zum Hilfesystem durch z.B. formale Hemmnisse erschwert ist bzw. zu „hoch“ ist, diese Hilfen für psychisch kranke Menschen im Hilfesystem nach §§ 67ff SGB XII bedarfsgerecht angeboten werden. Das heißt auch, dass die Hilfe ggf. nicht gesondert beantragt werden muss, sondern zu leisten ist, wenn die Bedarfslage bekannt wird.

Die Ausführungen gelten gleichermaßen für junge wohnungslose Menschen, die aus der Jugendhilfe herausgefallen sind oder dort nicht mehr erfasst werden. Für sie muss mit spezifischen Angeboten eine falsche Milieuanpassung verhindert werden.

spezielle intensiv betreute Wohnangebote ambulant und stationär für wohnungslose Menschen mit längerfristigen Resozialisierungsschwierigkeiten

Für ältere wohnungslose Menschen mit längerfristigem Hilfebedarf müssen (intensiv) betreute ambulante und stationäre Wohnangebote unbefristet bereitgehalten werden. Im Vordergrund der Hilfe steht nicht der Gedanke der Resozialisierung, sondern eine individuelle Versorgung, um eine Verschlimmerung zu verhüten. Ziel ist ein selbst bestimmtes Leben in einem geschützten Rahmen zu ermöglichen. Es müssen sozialpädagogische, tagesstrukturierende und pflegerische Angebote bereitgehalten werden. Die Hilfe zielt insbesondere darauf ab, die Persönlichkeit der Menschen zu stabilisieren. Dadurch können so lange wie möglich teurere Hilfeformen verhindert werden.

⇒ Um eine rechtliche Verankerung zu gewährleisten ist ein neuer Leistungstyp in den Landesrahmenvertrag mit zu vereinbaren.

5. Die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Hilfen nach § 67ff. SGB XII werden wie im Gesetz vorgesehen geleistet. Drei Bereiche sind gesondert zu betrachten:

- Die persönliche Hilfe wird einheitlich über §§ 67ff. SGB XII erbracht, soweit der Bedarf sich nicht nur oder nur noch auf Arbeitsintegration beschränkt.
- Arbeitshilfen werden nach § 16 SGB II erbracht, soweit sie klar abgrenzbar sind und die Hilfe tatsächlich erbracht wird. Ggf. müssen Hilfebedürftige mit persönl. Hilfen nach §§ 67 befähigt werden, SGB-II-Leistungen in Anspruch zu nehmen. Wird die notwendige Leistung nicht tatsächlich nach SGB II erbracht, ist der Bedarf nach § 5 DVO zu §§ 67ff. SGB XII zu decken.
- Die Steuerung des komplexen Zusammenhangs der sozialen Schwierigkeiten (Wohnsituation, sozialen und familiären Beziehungen etc., Sucht), die wiederum mit besonderen Lebensverhältnissen (gewaltgeprägte Lebensverhältnissen, ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage) sollte durch das Hilfeplan-/Gesamtplanverfahren gesteuert werden. Die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II sollte sich daran ausrichten.

6. Verlässliche Finanzierung

Um ein bedarfsgerechtes und nachhaltiges Hilfeangebot anzubieten, ist eine verlässliche finanzielle Absicherung der Hilfeangebote notwendig. Dies gilt vor allem auch für niedrighschwellige Hilfeangebote wie Tagesstätten, Fachberatung und in der Prävention.

6.1 Zuschussfinanzierung

Bisher sind zahlreiche Angebote im Bereich der Beratung, Prävention und Koordinierung zuschussfinanziert. Eine solche Zuschussfinanzierung wird zunehmend in Frage gestellt. Die Verlässlichkeit einer solchen Finanzierung sinkt. Auch andere Finanzierungsquellen solcher Angebote, wie Spenden und Bußgelder nehmen kontinuierlich ab.

Angebote und Dienste auf dieser Basis sind daher nicht mehr zukunftssicher.

6.2 Finanzierungsbasis nach §§ 75 ff SGB XII

Niedrighschwellige Angebote gewinnen zunehmend an Bedeutung und müssen deshalb rechtlich gesichert werden. Es ist zu klären, ob dies über § 75 SGB XII oder eine andere Fi-

finanzierungsbasis geschieht. Institutionelle Förderungen nach SGB X bieten keine Planungssicherheit.

6.3 Vereinbarungen für vernetzte Angebote

Um insbesondere für künftige vernetzte und kooperative Angebote oder im Bereich Prävention und Beratung adäquate und passende Finanzierungslösungen anzustreben, bietet es sich an, über Vereinbarungen über vernetzte Angebote und eine damit verbundene (Teil-)Finanzierung, ähnlich wie bei den sozialpsychiatrischen Zentren, nachzudenken.

In der Arbeitsgruppe arbeiteten mit:

- Susanne Graf, AGJ Freiburg (susanne.graf@agj-freiburg.de)
- Doris Kölz, LAG Betroffeneninitiative (wohnungslosenhilfe@agj-freiburg.de)
- Thomas Rutschmann, AGJ Freiburg (thomas.rutschmann@agj-freiburg.de)
- Franz Schmeller, KVJS (franz.schmeller@kvjs.de)
- Johanna Thie, DiCV Rottenburg-Stuttgart (Moderation) (thie@caritas-dicvrs.de)
- Winfried Uhrig, Stadt Karlsruhe (winfried.uhrig@sjb.karlsruhe.de)
- Brigitte Walz, Landkreis Esslingen (Walz.Brigitte@Landkreis-Esslingen.de)
- Hubertus Welt, BZV Pforzheim (hubertus.welt@bezirksverein-pforzheim.de)

19. Mai 2008